



objekt 6.5.15

**Zu diesem Beschwerdeformular**

Dieses Beschwerdeformular ist ein rechtliches Dokument, das Auswirkungen auf ihre Rechte und Pflichten hat. Bitte folgen Sie der Anleitung im Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars. Füllen Sie alle Felder aus, die sich auf Ihren Fall beziehen, und legen Sie sämtliche relevanten Unterlagen in Kopie vor.

**Achtung:** Wenn das Beschwerdeformular unvollständig ist, wird es nicht angenommen (siehe Artikel 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Beachten Sie bitte insbesondere Artikel 47 Absatz 2 (a), der folgendes vorsieht: „Alle Informationen, auf die oben in Absatz 1 (d) bis (f) Bezug genommen wird und die in den jeweiligen Abschnitten des Beschwerdeformulars anzugeben sind [Darlegung des Sachverhalts, geltend gemachte Verletzungen und Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen], müssen ausreichend sein, um den Gerichtshof in die Lage zu versetzen, die Art und den Umfang der Beschwerde ohne Rückgriff auf andere Dokumente zu bestimmen.“

**Strichcode-Aufkleber**

Falls Sie bereits Strichcode Aufkleber vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhalten haben, kleben Sie bitte einen davon in dieses Feld.

**Betreff Nr.**

Wenn Ihnen zu dieser Beschwerde bereits eine Nummer vom Gerichtshof mitgeteilt wurde, geben Sie diese bitte hier an.

**A. Beschwerdeführer (Einzelperson)**

Dieser Teil richtet sich ausschließlich an natürliche Personen. Wenn der Beschwerdeführer eine Organisation ist, füllen Sie nur Abschnitt B aus.

1. Familienname

2. Vorname(n)

3. Geburtsdatum

3	0	0	4	1	9	5	6
T	T	M	M	J	J	J	J

 z. B. 27/09/2012

4. Staatsangehörigkeit

5. Anschrift

6. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

7. Email (falls vorhanden)

Geschlecht

- männlich  
 weiblich

**B. Beschwerdeführer (Organisation)**

Dieser Teil ist nur dann auszufüllen, wenn der Beschwerdeführer eine Firma, Nichtregierungsorganisation, Vereinigung oder sonstige juristische Person ist.

9. Bezeichnung

10. Identifikationsnummer (falls vorhanden)

11. Tag der Registrierung oder Eintragung (falls vorhanden)

T	T	M	M	J	J	J	J

 z. B. 27/09/2012

12. Zweck/Aktivität

13. Eingetragene Anschrift

14. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

15. Email

**C. Bevollmächtigter des Beschwerdeführers**

Wenn der Beschwerdeführer nicht vertreten wird, bitte weiter in Abschnitt D.

**Nicht rechtsanwaltlicher Vertreter/Vertreter einer Organisation**

Bitte füllen Sie diesen Teil des Formulars aus, wenn Sie einen Beschwerdeführer vertreten, aber *kein Rechtsanwalt sind*.

Geben Sie in diesem Feld an, in welcher Eigenschaft Sie den Beschwerdeführer vertreten oder in welcher Beziehung oder offiziellen Funktion Sie für eine Organisation handeln.

16. Eigenschaft / Beziehung / Funktion

Legal Advisor / Of-Counsel

17. Familienname

ao. Univ.Prof. Dr. Tretter

18. Vorname(n)

Hannes

19. Staatsangehörigkeit

Österreich

20. Anschrift

pA Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte  
Freyung 6, Stiege 2 (Schottenhof)  
A-1010 Wien  
Österreich

21. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

0043 1 4277 35401

22. Fax

23. Email

hannes.tretter@univie.ac.at

**Rechtsanwalt**

Bitte füllen Sie diesen Teil des Formulars aus, wenn Sie den Beschwerdeführer *als Rechtsanwalt* vertreten.

24. Familienname

Mag. Weben

25. Vorname(n)

Hubertus P.

26. Staatsangehörigkeit

Österreich

27. Anschrift

Museumstraße 5  
6020 Innsbruck  
Österreich

28. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

0043 512 57 79 72

29. Fax

0043 512 57 79 72-24

30. Email

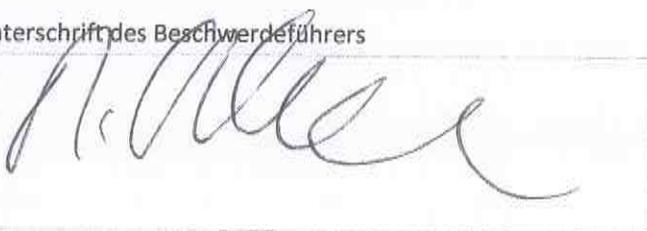
office@weben.at

**Vollmacht**

Der Beschwerdeführer muss seinen Vertreter durch seine Unterschrift ermächtigen, in seinem Namen zu handeln (siehe Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars).

Hiermit bevollmächtige ich die genannte Person, mich in der nach Artikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.

31. Unterschrift des Beschwerdeführers



32. Datum

0	6	0	5	2	0	1	5
T	T	M	M	J	J	J	J

 z. B. 27/09/2012

**D. Staat(en), gegen den/die sich die Beschwerde richtet**

33. Kreuzen Sie den/die Namen des Staates/der Staaten an, gegen den/die sich die Beschwerde richtet

- |                                                        |                                                                              |
|--------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> ALB - Albanien                | <input type="checkbox"/> ITA - Italien                                       |
| <input type="checkbox"/> AND - Andorra                 | <input type="checkbox"/> LIE - Liechtenstein                                 |
| <input type="checkbox"/> ARM - Armenien                | <input type="checkbox"/> LTU - Litauen                                       |
| <input checked="" type="checkbox"/> AUT - Österreich   | <input type="checkbox"/> LUX - Luxemburg                                     |
| <input type="checkbox"/> AZE - Aserbaidschan           | <input type="checkbox"/> LVA - Lettland                                      |
| <input type="checkbox"/> BEL - Belgien                 | <input type="checkbox"/> MCO - Monaco                                        |
| <input type="checkbox"/> BGR - Bulgarien               | <input type="checkbox"/> MDA - Republik Moldau                               |
| <input type="checkbox"/> BIH - Bosnien und Herzegowina | <input type="checkbox"/> MKD - „Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien“ |
| <input type="checkbox"/> CHE - Schweiz                 | <input type="checkbox"/> MLT - Malta                                         |
| <input type="checkbox"/> CYP - Zypern                  | <input type="checkbox"/> MNE - Montenegro                                    |
| <input type="checkbox"/> CZE - Tschechische Republik   | <input type="checkbox"/> NLD - Niederlande                                   |
| <input type="checkbox"/> DEU - Deutschland             | <input type="checkbox"/> NOR - Norwegen                                      |
| <input type="checkbox"/> DNK - Dänemark                | <input type="checkbox"/> POL - Polen                                         |
| <input type="checkbox"/> ESP - Spanien                 | <input type="checkbox"/> PRT - Portugal                                      |
| <input type="checkbox"/> EST - Estland                 | <input type="checkbox"/> ROU - Rumänien                                      |
| <input type="checkbox"/> FIN - Finnland                | <input type="checkbox"/> RUS - Russische Föderation                          |
| <input type="checkbox"/> FRA - Frankreich              | <input type="checkbox"/> SMR - San Marino                                    |
| <input type="checkbox"/> GBR - Vereinigtes Königreich  | <input type="checkbox"/> SRB - Serbien                                       |
| <input type="checkbox"/> GEO - Georgien                | <input type="checkbox"/> SVK - Slowakische Republik                          |
| <input type="checkbox"/> GRC - Griechenland            | <input type="checkbox"/> SVN - Slowenien                                     |
| <input type="checkbox"/> HRV - Kroatien                | <input type="checkbox"/> SWE - Schweden                                      |
| <input type="checkbox"/> HUN - Ungarn                  | <input type="checkbox"/> TUR - Türkei                                        |
| <input type="checkbox"/> IRL - Irland                  | <input type="checkbox"/> UKR - Ukraine                                       |
| <input type="checkbox"/> ISL - Island                  |                                                                              |

**Beschwerdegegenstand**

Sämtliche Angaben zum Sachverhalt, zu den Beschwerdepunkten und zur Frage der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs sowie der Einhaltung der Sechs-Monats-Frist (siehe Artikel 35 Absatz 1 der Konvention) müssen in diesem Teil des Beschwerdeformulars dargelegt werden (Abschnitt E, F und G) (Artikel 47 Absatz 2 (a) der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Der Beschwerdeführer kann seine Angaben auf einem dem Beschwerdeformular beigefügten gesonderten Dokument ergänzen, das 20 Seiten nicht überschreiten darf (Artikel 47 Absatz 2 (b) der Verfahrensordnung); von der Begrenzung der Seitenzahl ausgenommen sind Kopien von Dokumenten und Entscheidungen.

**E. Darlegung des Sachverhalts**

34.

E1. Zur Person des Beschwerdeführers:

Zufolge „Wikipedia“ ist der Beschwerdeführer Markus Wilhelm

„ein Tiroler Publizist, Umweltaktivist und Bergbauer. Österreichweite Bekanntheit erlangte Wilhelm durch seine Auseinandersetzungen mit dem (im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden; Anmerkung des BF) Tiroler Stromkonzern TIWAG, die seit 1988 in eine Reihe von Prozessen mündeten.

...

Seit 2004 publiziert Wilhelm auf der Homepage „dietiwag.at“, welche wegen eines Namenstreites mit der TIWAG nun auch mit „dietiwag.org“ benannt ist.

Markus Wilhelm hat sich über Jahrzehnte ein hohes Vertrauen erarbeitet. Dieses Vertrauen (be)wirkt die Übergabe von heißen Informationen und weiterführende Recherchen mit Anderen um nicht einem Fake aufzusitzen. Wilhelm führt dann die Informationen und die betroffenen Politiker in einer künstlerischen Form einer Schauspiel- und Regiearbeit in eine neue Sichtbarkeit oder Zuspitzung. Er arrangiert die Sätze von Figuren auf einer Bühne in neuen Anordnungen. Auch wenn er damit viel Zeit und Risiko eingeht, sucht er die Auseinandersetzung mit den Betroffenen, im Sinne einer prozessorientierten Aufdeckung von Zusammenhängen, auch bei Gericht. Im Falle einer Verweigerung des Dialoges hat Wilhelm zumeist weitere Sätze des Angegriffenen im Talon.

...

1984 hat Wilhelm den 1. Preis für Erzählende Dichtung im Rahmen des von der Stadt Innsbruck ausgesetzten Kunstpreises erlangt.“ (vgl. Beilage ./20 = Auszug aus Wikipedia).

Der Beschwerdeführer selbst führt die Berufsbezeichnung „Landwirt“ und betreibt u.a. seit über 10 Jahren die Internet-Homepage „dietiwag.org“. Der Beklagte ist ein österreichweit, insbesondere aber im Bundesland Tirol bekannter Internet-Blogger, der auf der von ihm (im Sinne eines Medieninhabers) unterhaltenen Homepage „dietiwag.org“ auf kritische Beiträge zu aktuellen Vorgängen mit Öffentlichkeits- und Landesbezug fokussiert. Der Beklagte prangert in seinen Artikeln durchwegs Umstände an, die als Korruption, Vetternwirtschaft und Nepotismus, Misswirtschaft zum Nachteil der Allgemeinheit, Diskriminierung, öffentliches Fehlverhalten von Politikern und Funktionären, Landschaftszerstörung und problematischen bzw falschen Umgang mit rechtsideologischen Themen und Vergangenheitsbewältigung sieht. In vielen Beiträgen richtet er seine Kritik hauptsächlich gegen die zweitklagende Partei, die im Bundesland Tirol zumindest seit 1955 durchgehend mit der Führung der Regierungsgeschäfte betraut ist. Über die Beiträge (aber nicht nur über diese) des Beschwerdeführers wird in einem Forum der Homepage „dietiwag.org“ breit öffentlich diskutiert.

Die Berichterstattung vom 2013 in der wichtigsten TV Nachrichtensendung des österreichischen öffentlich-rechtlichen Rundfunks anlässlich des Prozessbeginns äußerte sich zur Person des Beschwerdeführers und den gegenständlichen Rechtsstreit ua wie folgt:

„Man kann mit einiger Gewissheit sagen, dass es in Tirol keinen Menschen gibt, der in der ÖVP-Spitze derart verhasst ist wie ein Bergbauer aus dem Ötztal. Aber die Abneigung beruht durchaus auf Gegenseite. Seit Jahren quält der Bergbauer und Publizist Markus Wilhelm die Tiroler ÖVP auf seiner Webseite „dietiwag.org“ mit Enthüllungen über kleine und große Affären.

....

„Ohne Wilhelm wüsste die Tiroler Öffentlichkeit vieles nichts.“

...

„Was als Homepage gegen umstrittene Kraftwerksprojekte des Landesenergieversorgers TIWAG begonnen hat, ist mittlerweile die erste Plattform für Kritik an der ÖVP.“

**Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)**

35.

E.2. Zur den weiteren Parteien im innerstaatlichen Verfahren:

E.2.1. Die im innerstaatlichen Verfahren erstklagende Partei AREA 47 Betriebs GmbH ist eine Gesellschaft nach dem GmbHG. Sie betreibt ein mit beträchtlichen öffentlichen Mitteln gefördertes Veranstaltungszentrum in Tirol. Ihre Ausrichtung ist ausschließlich kommerzieller Natur.

E.2.2. Die im innerstaatlichen Verfahren zweitklagende Partei behauptet von sich, eine politische Partei im Sinne des Parteiengesetzes zu sein. Hierbei beruft sie sich darauf, die (Tiroler) Landesorganisation der Österreichischen Volkspartei zu repräsentieren. Als solche stellt diese angeblich die regionale Organisation der Österreichischen Volkspartei dar, welche auf Bundesebene wiederholt (und auch gegenwärtig) die Bundesregierung der Republik Österreich mitbildet. Auf Landesebene führt sie zumindest seit 1955 uneingeschränkt Regierungsgeschäfte (teilweise in Koalition mit anderen Parteien) im Bundesland Tirol. Sie stellt hierbei ununterbrochen jeweils den Landeshauptmann als oberstes Organ des Bundeslandes Tirol. Darüber hinaus besetzt sie durchgehend wesentliche Stellen der Landesregierung, die Mehrzahl der Abgeordneten des Tiroler Landtages (als regionalem Gesetzgeber) sowie die wesentlichen Proponenten der Landesverwaltung.

E. 2.2.2. Bezüglich der zweitklagenden Partei führte das Erstgericht zu der vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Frage ob deren Prozessfähigkeit wie folgt aus:

„Die zweitklagende Partei nimmt für sich in Anspruch, eine politische Partei zu sein. Als politische Partei trifft sie daher gemäß § 1 Abs 4 Parteiengesetz die Pflicht, Satzungen zu beschließen und beim Bundesministerium zu hinterlegen und diese auch in weiterer Folge in geeigneter Weise im Internet zu veröffentlichen. Diese Pflicht missachtet die zweitklagende Partei ohne jede Rechtfertigung, sie agiert daher gesetzeswidrig. Es wird ihr dadurch auch ermöglicht, ihre Innen- und Außenverhältnisse zu regeln, ohne sich um die Vorgaben des Parteiengesetzes zu kümmern. Das ist ein Zustand, der nicht nur der Rechtssicherheit zuwider läuft, sondern auch einer politischen Kraft, die die Verhältnisse im Land Tirol primär bestimmt und daher auch Vorbildwirkung haben sollte, nicht angemessen erscheint. Dieser inakzeptable Zustand kann aber nicht von den Gerichten saniert werden, da die Rechtsprechung zur Vollbeendigung von juristischen Personen insofern so eindeutig ist, dass eine eigenständige Rechtspersönlichkeit der Tiroler Volkspartei aus den vorgenannten Gründen nicht verneint bzw. gar aberkannt werden kann. Es wäre hier Sache des Gesetzgebers, im Parteiengesetz klare Sanktionen zu schaffen. Darüber hinaus stünde es auch der zweitklagenden Partei selbst jederzeit frei sich gesetzeskonform zu verhalten und Statuten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu hinterlegen. Die Parteifähigkeit ist aber ungeachtet dessen gegeben.“

E.2.2.3. Bezüglich des vom Beschwerdeführer auf seiner Homepage „diewag.org“ kritisierten Auftritts der Rockgruppe führte das Erstgericht u.a. wie folgt aus:

„Als Tatsachensubstrat steht fest, dass in Veranstaltungsräumlichkeiten der erstklagenden Partei eine Musikgruppierung aufgetreten ist, die medial äußerst umstritten und die nach Ansicht vieler zumindest eine Eintrittspforte zum Rechtsextremismus darstellt oder sogar selbst rechtsextrem sei. Dass diese Gruppe in einem derartigen Kontext steht, wäre damals für die erstklagende Partei auch ohne schwierigere Erhebungen in Erfahrung zu bringen gewesen. Wenn nun aber der Auftritt einer derartigen Gruppierung ermöglicht wird, dann muss es sich die erstklagende Partei grundsätzlich auch gefallen lassen, dass sie sich dadurch scharfer Kritik aussetzt. Feststellungsgemäß hätte sie die Möglichkeit gehabt, den Auftritt zu verhindern, weshalb sie auch als verantwortlich für die Möglichkeit dieses Auftritts anzusehen ist. Inhaltlich geht es aus dem Artikel des Beklagten klar hervor, dass genau die Ermöglichung des Auftritts einer Gruppierung kritisiert wurde, die seiner Ansicht nach für „Nazirock“ bzw. „Neonazimusik“ stehe.

Wie bereits ausgeführt, sind auch scharf kritisierende, sogar schockierende und störende Werturteile zulässig. In Grenzfällen hat die Interessensabwägung zu Gunsten der Berichterstattung auszufallen. Grundsätzlich sind massive Kritik und extreme Meinungsäußerungen nur dann unzulässig, wenn sie exzessiv sind. Ein solcher Meinungssexzess liegt jedenfalls dann vor, wenn die Ausübung des Rechtes auf Meinungsäußerung rechtsmissbräuchlich ist oder an Rechtsmissbrauch heranreicht. Bei wertenden Äußerungen kann auch massiv in die Ehre eines anderen eingreifende Kritik zulässig sein.“ (Ersturteil S 59, 2. Abs – S 60, 1. Abs)

**Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)**

36.

Weiters führt das Erstgericht aus:

„Selbstverständlich ist es absolut zulässig und sogar geboten, gegen Gruppierungen wie „Frei.Wild“, deren Texte schon aufgrund der vertretenen Aggressivität höchst problematisch sind und daher eine völlig falsche Vorbildwirkung bei jugendlichen Fans entwickeln können, aufzutreten und diese scharf zu kritisieren. Ebenso ist es zulässig, Einrichtungen zu kritisieren, die solchen Musikgruppen eine Bühne bieten. Die Verwendung des Hakenkreuzes aber ist im Rahmen dieser Kritik weder erforderlich noch zulässig. Es gibt im deutschsprachigen Raum wohl keine schärfere Brandmarkung als jene als „Nazi“, und genau dafür steht nun einmal das von den klagenden Parteien zu Recht angeprangerte Symbol.“ (Urteil S 61, 4. Abs)

Insgesamt erachtete das Erstgericht somit die Grenzen der zulässigen Kritik als überschritten.

E.3. Zum Gegenstand des innerstaatlichen Verfahrens:

E.3.1. Der Beschwerdeführer veröffentlichte auf der von ihm unterhaltenen Homepage „dietiwag.org“ am 28.03.2013 den Artikel „ÖVP-Parteitag am rechten Ort“, welcher in Beilage ./21 wiedergegeben wird.

E.3.2. Aufgrund der Veröffentlichung des Artikels gemäß Beilage ./21, „ÖVP-Parteitag am rechten Ort“ auf der Homepage „dietiwag.org“, deren Medieninhaber der Beschwerdeführer ist, wurde er im innerstaatlichen Verfahren von der erstklagenden Partei Area 47 Betriebs GmbH sowie der zweitklagenden Partei Tiroler Volkspartei wegen des zivilrechtlichen Tatbestandes der zivilen Ehrenbeleidigung und Kreditschädigung nach § 1330 Abs 1 und 2 ABGB in Anspruch genommen.

Der Inhalt und die Aufmachung des inkriminierten Artikels ergibt sich aus Beilage ./21, welcher durchgehend ineinandergreift und ineinander verlinkt ist.

Im Rahmen dieses Artikels stellt der Beschwerdeführer ausschließlich tatsachengetreu nachstehende, inhaltlich niemals bestrittene Faktenlage dar:

Am 06.04.2013 wird seitens der Zweitklagenden Tiroler Volkspartei im Zuge des Wahlkampfauftaktes zur Landtagswahl 2013 am 06.04. ab 14.00 der Wahlkampfauftakt und der Parteitag auf dem bzw in dem Veranstaltungszentrum der erstklagenden Partei abgehalten. Es handelt sich hierbei um eine öffentliche Veranstaltung einer maßgeblichen politischen Partei im Zuge eines demokratischen Wahlkampfes.

Des weiteren stellt der inkriminierte Artikel (gem Beilage ./21) dar, dass jener Veranstaltungsort (Veranstaltungszentrum der erstklagenden Partei) von der dort am 06.04.2013 pompös den Wahlkampf eröffnenden politischen Partei Tiroler Volkspartei massiv mit Steuergeldern gefördert worden ist. Hierbei wird ein entsprechender Zusammenhang hergestellt und ist für den Medienkonsumenten erkennbar, dass die politische Veranlassung und Verantwortung für diese angerangerte Förderung im Ergebnis wiederum auf jene Tiroler Volkspartei zurückzuführen ist. Hierzu verweist und veröffentlicht der Beschwerdeführer in seinem Artikel minutiös auf den als Faksimile wiedergegebenen Regierungsantrag vom 23.11.2009, worin eine einmalige nicht zurückzuzahlende (!) Förderung in Höhe von € 860.000,00 als sogenannte „Einzelfallentscheidung“ gewährt wird. In einem weiteren Schritt stellt der Beschwerdeführer tatsachengetreu und wahrheitskonform dar, dass die im innerstaatlichen Verfahren erstklagende Partei Area 47 Betriebs GmbH ihrerseits entgeltliche Anzeigen in der Parteizeitung der zweitklagenden Partei Tiroler Volkspartei schaltet. Weiters stellt der Beschwerdeführer gegenüber dem Leserpublikum die persönliche Verbindung sowie das im Verfahren hinreichend zutage gekommene Freundschaftsverhältnis zwischen dem Mitgesellschafter und Geschäftsführer der erstklagenden Partei Area 47 Betriebs GmbH einerseits und dem Landeshauptmann von Tirol als höchstem politischen Repräsentant dieses Bundeslandes, zugleich Obmann und somit höchster Funktionär der Tiroler Volkspartei als zweitklagenden Partei dar.

**DIE WEITERE DARLEGUNG DES SACHVERHALTS FINDET SICH IN DER ANGEFÜGTEN BEILAGE MIT DEN BESCHWERDEAUSFÜHRUNGEN!**

**F. Angabe der geltend gemachten Verletzung(en) der Konvention und/oder Protokolle und Begründung der Beschwerdes**

37. Geltend gemachte Artikel	Erläuterung
Verletzung der Meinungs- und Medienfreiheit des Art 10 EMRK durch Entzug der Geltung des Konventionsrechts in einer Debatte von allgemeinem Interesse	<p>1. Der OGH lehnt es ab, auf die Meinungsäußerung des Bf Art 10 EMRK anzuwenden und eine Interessenabwägung mit den entgegenstehenden Rechten und Interessen der Klägerinnen vorzunehmen. Dies stellt eine Verletzung der Meinungsfreiheit dar, da damit eine unzulässige Beschränkung im Schutzbereich vorgenommen wird. Der OGH spricht dem Bf auch die Freiheit ab, im Internet am politischen Diskurs teilzunehmen und mittels eines „sozialen Mediums“ die Funktion eines „public watchdog“ wahrzunehmen. Auch die Zivilgesellschaft hat das Recht, Themen von öffentlichem Belang zu diskutieren (EGMR 14. April 2009, Társaság a Szabadságjogokért v. Hungary, Z 27). Nach dieser Entscheidung sind auch private Akteure, die keine Berufsjournalisten sind, durch die Medienfreiheit geschützt. Besondere allgemeinen Interessen bestehen im Kampf gegen Rassismus (EGMR 22.4.2010, Haguenaue v. France, Z 49). In solchen Debatten ist der Beurteilungsspielraum des Staats bei Beschränkungen der Konventionsrechte geringer.</p>
Verletzung der Meinungs- und Medienfreiheit des Art 10 EMRK durch Untersagung der symbolhaften Verwendung des Hakenkreuzes und der damit in Zusammenhang stehenden Kritik im Zuge einer politischen Debatte	<p>2. Mit der Umgestaltung des Logos in der per Collage angedeuteten Form eines Hakenkreuzes und der Kritik an den gesungenen Texten hat der Bf einen Beitrag zur politischen Debatte geliefert. Tatsache ist, dass das Konzert in der Area 47 stattfand und das Unternehmen und die ÖVP Tirol damit eine Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Art der Veranstaltung traf. Darauf gründet sich die politisch begründete Kritik des Bf. Die Verwendung eines Hyperlinks kann ihm dabei nicht vorgeworfen werden (vgl zu Titel und Inhalt in Printmedien EGMR 1.7. 1997, Oberschlick v. Austria (Nr. 2) Z 30 ff. Ohne die nötige Gesamtbetrachtung des Sachverhalts vorzunehmen (EGMR 17.4. 2014, Brosa v. Germany, Z 43 und 44), nehmen die Gerichte einen "Wertungsexzess" an und erklären die Verwendung des Hakenkreuz-Symbols für weder erforderlich noch zulässig (S. 61-62 des Ersturteils), anstatt iSd Art 10 Abs 2 EMRK zu prüfen, ob es in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich ist, den Bf zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer in seiner Meinungsfreiheit zu beschränken. Es sei kein „(neo)nazistisches Tatsachensubstrat“ zu erkennen, das den Bf zu seiner Meinungsäußerung berechtigen würde, und ersetzt - konventionswidrig - das keinem Wahrheitsbeweis zugängliche Werturteil des Bf durch eine am Verbotsgesetz orientierte Interpretation (vgl EGMR Urteil 23.5.1991, Oberschlick v. Austria, Z 61 ff). Es wird dabei verkannt, dass in der politischen Debatte andere und breitere Beurteilungsmaßstäbe bestehen als in einem gerichtlichen Verfahren, in dem in Anwendung gesetzlicher Bestimmungen über eine straf- oder zivilrechtliche Frage entschieden wird (EGMR 17.4.2014, Brosa v. Germany, Z 48). Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit erfolgte anhand der "Gewichtigkeit des Themas im Interesse der Allgemeinheit im Vergleich zu den verletzten Interessen", nicht aber im Hinblick darauf, ob die Beschränkung der Meinungsfreiheit des Bf im Vergleich zu Rechten der Klägerinnen in einer demokratischen Gesellschaft unentbehrlich war. Das politisch brisante Thema berechtigte den Bf zu beleidigender, schockierender und verstörender Kritik durch die Hakenkreuz-Collage, die mit dem Ausdruck „Nazi“ vergleichbar ist (EGMR 21.3. 2000, Andreas Wabl v. Austria, Z 39), v.a. gegenüber „public figures“. Ob eine Beschränkung des Art 10 EMRK „erforderlich“ ist, bemisst der EGMR daran, ob ein „dringendes soziales Bedürfnis“ zum Schutz anderer Interessen besteht, wovon angesichts der Tatbestände „Schutz der Ehre“ bzw „Wahrung des wirtschaftlichen Rufs“, wo es doch um den "politischen Ruf" der Klägerinnen geht, keine Rede sein kann. Insoweit ist § 1330 ABGB auch keine legitime gesetzliche Grundlage, weswegen Art 18 EMRK zur Anwendung kommt. Da zudem die Gerichte bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Meinungsäußerung des Bf den Maßstab einer gerichtsförmigen Überprüfung anlegten und auf einen "durchschnittlichen Leser" abstellten, wurde der Bf auch deshalb und insgesamt betrachtet in seinem Recht auf Meinungs- und Medienfreiheit des Art 10 EMRK verletzt.</p>

**G. Bestätigen Sie für jeden Beschwerdepunkt, dass Sie die im betroffenen Land verfügbaren Rechtsbehelfe einschließlich aller Rechtsmittel eingelegt haben, und geben Sie zum Nachweis der Einhaltung der Sechs-Monats-Frist auch das Datum an, an dem die letzte innerstaatliche Entscheidung erging und Ihnen zugestellt wurde.**

**38. Beschwerdepunkt**

Der Beschwerdeführer beantragt festzustellen, dass die Republik Österreich im vorliegenden Fall Art 10 der Konvention verletzt hat. Zur gerechten

Entschädigung nach Art 41:

Der Beschwerdeführer beantragt, ihm als Ersatz für Nichtvermögensschaden und für Kosten und Auslagen eine gerechte Entschädigung nach Art 41 zuzusprechen.

Zum Nichtvermögensschaden: Der Beschwerdeführer hat wegen der Verletzung des Art 10 EMRK einerseits seine Reputation als unbescholtener Kritiker politischer Missstände beeinträchtigt und musste eine Herabsetzung seiner Person wegen der innerstaatlichen Verurteilung in Kauf nehmen.

Sohin begehrt der Beschwerdeführer für diese Schäden den Ersatz eines Nichtvermögensschadens in Höhe von € 5.000,00.

FORTSETZUNG ERFOLGT IM NEBENSTEHENDEN TEXTFELD (ANGABE DER EINGELEGTEN RECHTSMITTEL UND DATUM DER LETZTEN ENTSCHEIDUNG)

Angabe der eingelegten Rechtsmittel und Datum der letzten Entscheidung

Erstes Rechtsmittel gegen das Urteil des Landesgerichtes Innsbruck vom 22.11.2013, Geschäftszahl im erstinstanzlichen Verfahren: 17Cg 47/13 y

Zweites Rechtsmittel gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Innsbruck vom 24.02.2014,

Geschäftszahl im zweitinstanzlichen Verfahren: 4R 12/14 t

Letzte innerstaatliche Entscheidung zugestellt am 06.11.2014 (hierzu Verweis auf Beilage S 306 - 310 = Beschluss des Obersten Gerichtshofes vom 09.10.2014 mit elektronischer Bestätigung der Bereitstellung per 06.11.2014 (ersichtlich auf S 306, oberste Zeile)),

Geschäftszahl im drittinstanzlichen Verfahren: 6Ob 89/14 b

FORTSETZUNG ZU PKT. 38 (BESCHWERDEPUNKT):

Hinzu kommt ein nicht unbeträchtlicher Aufwand aufgrund des Gebotes des innerstaatlichen Gerichtes zur sofortigen Entfernung des inkriminierten Artikels in seiner ursprünglichen Gestaltung (technische Aufwendungen). Weiters musste der Beschwerdeführer im innerstaatlichen Verfahren den klagenden Parteien Kosten in Höhe von insgesamt € 9.827,46 ersetzen sowie weiters an eigenen Rechtsvertretungskosten € 16.066,65 begleichen und stellt dies aufgrund der Unbekämpfbarkeit der Kostenentscheidung in innerstaatlichen Verfahren weiters einen sonst nicht kompensierbaren Schaden dar. Diese genannten Kostenpositionen beruhen jeweils auf den innerstaatlichen Tarifbestimmungen für Rechtsanwälte.

Für die Beschwerde nach Art 34 und die erforderlichen Vorbereitungsarbeiten seiner Rechtsvertreter entsteht dem Beschwerdeführer ein Honoraraufwand in Höhe von gesamt € 12.000,00 (je Rechtsberater € 6.000,00). Die Rechtsvertreter des Beschwerdeführers haben mit diesem eine pauschalierte Verrechnung nach Stundensatz in Höhe von € 300,00 je Stunde vereinbart und verzeichnen hierbei jeweils einen herabgesetzten Aufwand an Arbeitsstunden von je 20 Stunden. Dieser Aufwand erweist sich aufgrund des Umfanges des innerstaatlichen Verfahrens als gerechtfertigt.

Hinzu kommen Barauslagen (Arbeitsmaterialien, Telefonkosten und Porti) in Höhe von pauschal € 200,00.

Diese Honorarforderung hat der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen ab Überreichung der Beschwerde an seine Rechtsvertreter zu bezahlen. Die Geltendmachung von weiteren Honoraraufwendungen im weiteren Verfahren vor dem EGMR werden je nach Anfall gesondert verzeichnet und bekanntgegeben.

39. Gibt es oder gab es einen Rechtsbehelf, der nicht eingelegt wurde?

Ja

Nein

40. Wenn ja, welcher Rechtsbehelf wurde nicht eingelegt? Warum?

**ERLÄUTERUNG ZU PKT 39:**

Im innerstaatlichen Verfahren konnte gegen die erstinstanzliche Entscheidung (Urteil gegen den Beschwerdeführer) Berufung erhoben werden.

Die gegen das erstinstanzliche Urteil erhobene Beschwerde wurde abgewiesen.

Gegen das abweisende Berufungsurteil wurde ordentliche und außerordentliche Revision erstattet. Beide wurden zurückgewiesen.

Ein weiteres Rechtsmittel im innerstaatlichen Verfahren steht nicht offen.

**H. Angaben zu anderen internationalen Instanzen (sofern angerufen)**

41. Haben Sie einen dieser Beschwerdepunkte einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt?

Ja

Nein

42. Wenn ja, fassen Sie das Verfahren kurz und präzise zusammen (vorgetragene Beschwerdepunkte, Name der internationalen Instanz und Datum und Art der ergangenen Entscheidungen).

43. Haben Sie (der Beschwerdeführer) derzeit oder hatten Sie in der Vergangenheit andere Beschwerden vor dem Gerichtshof anhängig?

Ja

Nein

44. Wenn ja, geben Sie im nachfolgenden Feld bitte die Beschwerdenummer(n) an.

**I. Liste der beigefügten Unterlagen**

Sie sollten vollständige und lesbare *Kopien* sämtlicher Unterlagen beifügen.

Unterlagen werden nicht an Sie zurückgeschickt. Es liegt daher in Ihrem eigenen Interesse, Kopien und keine Originale einzureichen.

Sie MÜSSEN:

- Unterlagen nach Datum und Art des Verfahrens sortieren;
- alle Seiten fortlaufend nummerieren;
- Unterlagen NICHT heften, klammern oder kleben.

45. Bitte führen Sie hier Ihre Unterlagen in chronologischer Reihenfolge mit knapper und präziser Beschreibung auf.

1. 28.03.2013 Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung
2. 03.04.2013 Beschluss Bezirksgericht Silz
3. 29.03.2013 Klage
4. 14.05.2013 Auftrag zur Klagebeantwortung
5. 11.06.2013 Klagebeantwortung
6. 03.07.2013 Vorbereitender Schriftsatz
7. 15.07.2013 Vorbereitender Schriftsatz
8. 31.07.2013 Protokoll über die Tagsatzung
9. 21.08.2013 Aufgetragener Schriftsatz
10. 22.08.2013 Beweisantrag
11. 30.08.2013 Protokoll über die Tagsatzung
12. 22.11.2013 Urteil Landesgericht Innsbruck
13. 19.12.2013 Berufung
14. 09.01.2014 Berufungsbeantwortung
15. 24.02.2014 Urteil Oberlandesgericht Innsbruck
16. 07.04.2014 ordentliche und außerordentliche Revision
17. 23.04.2014 Beschluss Oberlandesgericht Innsbruck
18. 19.05.2014 Revisionsbeantwortung
19. 09.10.2014 Beschluss Oberster Gerichtshof
- 20.
21. DIE URKUNDENLISTE WIRD WEITERGEFÜHRT MITTELS GESONDERTER BEILAGE
22. IM ANHANG DIESER BESCHWERDE
- 23.
- 24.
- 25.

**Sonstige Anmerkungen**

Haben Sie weitere Anmerkungen zu Ihrer Beschwerde?

46. Anmerkungen

Verwiesen wird auf die Ausführungen zur Begründung der Beschwerde in der Beilage in einem nicht mehr als 20 Seiten umfassenden Umfang.

**Erklärung und Unterschrift**

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

47. Datum

0	6	0	5	2	0	1	5
T	T	M	M	J	J	J	J

 z. B. 27/09/2012

Der/die Beschwerdeführer oder der/die Bevollmächtigte(n) müssen in diesem Feld unterschreiben.

48. Unterschrift(en)  Beschwerdeführer  Bevollmächtigte(r) – bitte Zutreffendes ankreuzen

**MAG. HUBERTUS P. WEBER**  
 RECHTSANWALT  
 6020 INNSBRUCK, MUSEUMSTR. 5/2  
 Tel.: (512) 57 79 720, FAX: (512) 57 79 72-24

**Bestätigung der Kontaktperson**Bei mehreren Beschwerdeführern oder Bevollmächtigten geben Sie bitte Name und Anschrift derjenigen Person an, mit der der Schriftwechsel des Gerichtshofs erfolgen soll.49. Name und Anschrift  des Beschwerdeführers  des Bevollmächtigten – bitte Zutreffendes ankreuzen

**MAG. HUBERTUS P. WEBER**  
 RECHTSANWALT  
 6020 INNSBRUCK, MUSEUMSTR. 5/2  
 Tel.: (512) 57 79 720, FAX: (512) 57 79 72-24  
 office@weber.at

Unterschreiben Sie das vollständig ausgefüllte  
 Beschwerdeformular und senden Sie es an:

The Registrar  
 European Court of Human Rights  
 Council of Europe  
 17075 STRASBOURG CEDEX  
 FRANCE

## Beiblatt Urkunden

### I. = Beiblatt Urkunden

### II. = Ergänzende Ausführungen zum Sachverhalt und zu den Beschwerdegründen

#### Weitere Urkunden (Ergänzung zu Pkt 45):

- 20 Auszug aus Wikipedia „Markus Wilhelm“
- 21 inkriminierte Ankündigung des Artikels „ÖVP – Parteitag am rechten Ort“ samt beanstandeter graphischer Darstellung des Logos der (innerstaatlich) zweitklagenden Partei
- 22 Auszug aus „dietiwag.org“ = Volltext zur inkriminierten Ankündigung
- 23 Vereinsregisterauszug „Tiroler Volkspartei“
- 24 vom BF verfasstes Dossier zur Gruppe Frei.Wild
- 25 Stellungnahme der Universität Mozarteum Salzburg zur Musikgruppe Frei.Wild
- 26 Gemeinderatsprotokoll vom 15.4.2013 der Stadt Wels
- 27 Zeitungsartikel
- 28 Auszug aus Der Standard.at
- 29 mehrere kopierte Profil-Coverseiten
- 30 Artikel „Wie sich Günther Platter immer *wieder* betätigt“ aus dietiwag.org
- 31 Artikel „Die ziemlich dunkelbraune Geschichte des Sepp Tanzer und seiner Wiltener“ aus „dietiwag.org“
- 32 Artikel „Wo versteckt sich eigentlich der Präsident des Tiroler Blasmusikvereins?“ aus „dietiwag.org“
- 33 Artikel „Warum fördert und protegiert die Tiroler Volkspartei Nazikomponisten?“ aus „dietiwag.org“

## DARLEGUNG DES SACHVERHALTS

(Fortsetzung zu Pkt E ab Pkt 36)

**E.3.3.** In einem weiteren Schritt kritisiert der Beschwerdeführer darauf, dass im Veranstaltungszentrum der (im innerstaatlichen Verfahren) erstklagenden Partei wiederum Auftritte von rechtsideologisch agierenden Neonazi-Rockbands stattfinden, denen andernorts zumindest in öffentlich-rechtlichen Veranstaltungszentren keine Auftrittsmöglichkeit geboten werden. Im Besonderen fokussiert der Beschwerdeführer auf die einschlägig bekannte Hass- und Rechts-Rockband „*Frei.Wild*“, welche im Rahmen zahlreicher einschlägiger Medienberichte und öffentlich-kontroversieller Diskussionen dem rechtsideologischen Lager zugeschrieben wird. In diesem Zusammenhang veröffentlichte der Beschwerdeführer im inkriminierten Artikel weiters Textauszüge, welche als einschlägiger Beleg für die Rechtsideologie der im Veranstaltungszentrum der erstklagenden Partei auftretenden Rockband geführt wird.

**E.3.4.** Abschließend resümiert der Beschwerdeführer den auch gemäß den Feststellungen des innerstaatlichen Verfahrens als uneingeschränkt tatsachenkonformen Inhalt des Artikels derart, dass er den Auftritt der zweitklagenden Tiroler Volkspartei als dominante politische Größe im Bundesland Tirol als symptomatisch und symbolhaft für deren Vorgestrigkeit und den in ihrem Umfeld basierenden tiefen politischen Morast anführt.

**E.3.5.** Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass auch die im innerstaatlichen Verfahren erst- und zweitklagenden Parteien in keiner Weise behauptet haben und dies sohin auch nicht von den innerstaatlichen Gerichten festgestellt worden sei, dass der Beschwerdeführer sachlich unzutreffende Behauptungen in seinem Artikel getätigt hätte.

**E.3.6.** Der einzige Kritikpunkt der im innerstaatlichen Verfahren klagenden Parteien reduziert sich sohin auf die von innerstaatlichen Gerichten als rechtswidrig beurteilte graphische Gestaltung des Logos der erstbeklagten Partei in Annäherung an ein Hakenkreuzmotiv, welches als graphischer Aufhänger für den inkriminierten Artikel herangezogen worden ist. Dieser graphischen Gestaltung in dem inkriminierten Artikel leiten die innerstaatlichen Gerichte – zuletzt der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 09.10.2014 – ab, dass der Beschwerdeführer im Gesamtzusammenhang ein unzulässiges Werturteil öffentlich verbreitet hätte, welches nicht mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung gerechtfertigt werden könne. Demnach sei das von den Vorinstanzen gegenüber dem Beklagten ausgesprochene (zivilrechtliche) Verbot, das Logo der Erstklägerin durch Anbringen eines Hakenkreuzes zu verfälschen und das solcherart verfälschte Logo in Verbindung mit den beiden Klägern im Internet zu verwenden und zu verbreiten, als zulässig und in Einklang mit der Rechtsprechung des innerstaatlichen Höchstgerichtes.

Im Ergebnis unterbindet damit die innerstaatliche Gerichtsbarkeit rechtskräftig und innerstaatlich nicht weiter bekämpfbar die seit vielen Jahren geübte, ausschließlich tatsachengetreue und inhaltlich zutreffende Berichterstattung sowie nunmehr die Formulierung sachbezogener öffentlicher Kritik diesfalls am Betreiber eines Veranstaltungszentrum, in welchem Auftritte von Rockbands mit rechtsideologischer Gesinnung stattfinden und andererseits das Aufzeigen der Veranlassung der Förderung dieses Veranstaltungszentrums mit öffentlichen Mitteln, in welchem wiederum die hiefür verantwortliche politische Partei in entsprechender Regierungsfunktion wiederum selbst groß inszenierte Parteiveranstaltungen abhält.

3.7. Ebenso ist im Rahmen der Sachverhaltsdarstellung darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer in dem von ihm unterhaltenen elektronischen Medium „diewag.org“ insbesondere auch im zeitlichen Zusammenhang wiederholt Artikel veröffentlicht hat, in welchen er gegen neonazistische Umtriebe sowie die Wiederbetätigung im Bereich von Musikdarbietungen unter Protegierung und sogar Förderung durch die innerstaatlich zweitbeklagte Partei in sachlich nicht zu beanstandender Form und inhaltlich unwiderlegt dargestellt hat. Verwiesen wird hierzu auf die beigelegten Urkunden 30, 31, 32 und 34 (siehe Beiblatt Urkunden). Damit wird wiederum offensichtlich, dass der Beschwerdeführer im politischen Diskurs den besonders sensiblen Punkt der Vergangenheitsbewältigung durch eine staatstragende politische Partei zulässigerweise anprangert.

### **Begründung der Beschwerde**

#### **Verletzung der Meinungs- und Medienfreiheit nach Art 10 EMRK**

Der Beschwerdeführer (Bf) erachtet sich in mehrfacher Hinsicht in seiner Meinungs- und Medienfreiheit iSd Art 10 EMRK verletzt:

#### **1. Verletzung der Meinungs- und Medienfreiheit des Art 10 EMRK durch Entzug der Geltung des Konventionsrechts in einer Debatte von allgemeinem Interesse**

Der OGH hat in seinem letztinstanzlichen Beschluss vom 9.10.2014, 6 Ob89/14b, in Punkt 1 ausgeführt, dass der Beschwerdeführer (der Bf) laut eigener Bezeichnung nebenberuflich Landwirt ist und eine private Website betreibt, auf der der inkriminierte Beitrag online gestellt wurde. Der Umstand, dass der Bf dem Nebenberuf eines Landwirts nachgeht, veranlasst den OGH nun zu folgendem Schluss: „Auch wenn sich der Beklagte auf dieser Website auf kritische Beiträge zu aktuellen Vorgängen mit Öffentlichkeits- und Landesbezug (Tirol) fokussiert, gehen somit [Hervorhebung vom Bf] sämtliche Ausführungen des Beklagten in seiner (außerordentlichen) Revision zu ‚politischen Auseinandersetzungen‘ und journalistischen Verpflichtungen als ‚watchdog‘, die offensichtlich sein Verhalten rechtfertigen sollen, bereits von vornherein ins Leere.“

Mit dieser Argumentation entzieht der OGH dem Bf die Geltendmachung seines Rechts auf Meinungs- und Medienfreiheit des Art 10 EMRK ohne irgendeine nähere Begründung zur Gänze, obgleich der Bf, auch nach Darlegung des OGH, seit 2004 auf der von ihm eingerichteten Website kritische, vor allem politische, Beiträge zu aktuellen Vorgängen mit Öffentlichkeits- und Tiroler Landesbezug veröffentlicht. In letzter Konsequenz bedeutet dies, dass der OGH es ablehnt, Art 10 EMRK im Fall des Bf anzuwenden, seine online veröffentlichte Meinung anhand der Eingriffstatbestände des Art 10 Abs 2 EMRK zu überprüfen und anhand des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine Interessenabwägung zwischen der Meinungs- und Medienfreiheit des Bf und den entgegenstehenden Rechten und Interessen der Klägerinnen vorzunehmen.

Dieser Argumentation, die das Telos der Konvention eklatant verkennt und missachtet, ist auf der Grundlage der Rechtsprechung (in der Folge: Rsp) des EGMR entgegenzuhalten:

Art 10 EMRK schützt einmal die so genannte „allgemeine Freiheit der Meinungsäußerung“ aller Menschen, die sich einer von diesem Konventionsrecht erfassten Kommunikationsform bedienen (vgl. *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>5</sup>, 2012, 306 f Rz

2). Jedenfalls ist von Art 10 EMRK nicht nur die Freiheit der Weitergabe von Meinungen, Informationen und Ideen geschützt, sondern auch das Recht eine Meinung zu bilden und eine solche zu haben. Grundsätzlich geht Art 10 EMRK von einem „offenen“ Kommunikationsbegriff aus, der sowohl hinsichtlich Inhalt als auch Form durch dessen Schutzbereich erfasst wird und erst anhand der Eingriffstatbestände des Art 10 Abs 2 EMRK beschränkt werden darf (vgl. *Grabenwarter/Pabel*, w.o., 307 f Rz 5 mit Verweisen auf die EGMR-Rsp). Die Meinungsfreiheit des Art 10 EMRK gehört nach der Rsp des EGMR zu den Grundfesten einer demokratischen Gesellschaft und gilt nicht nur für Meinungen und Informationen, die allgemeine Zustimmung finden, sondern auch für solche, die beleidigen, provozieren, schockieren oder verstören. Alle „Werturteile“, die auf nachprüfbaren Fakten und nachvollziehbaren Argumenten beruhen, müssen demnach grundsätzlich frei sein. Dies gebieten Pluralismus, Toleranz und Aufgeschlossenheit in einer Demokratie, für die eine lebendige, offene Diskussion essentiell ist (Grundlegend EGMR 7.12.1976, *Handyside v. UK*, Z. 49). Die Veröffentlichung oder sonstige Verbreitung solcher Meinungen und Informationen kann für jeden Menschen über jedes denkbare Verständigungsmittel eigener Wahl erfolgen, worunter auch alle modernen Kommunikationsformen einschließlich der neuen Medien fallen (siehe *Berka*, Die Grundrechte – Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich, 1999, 319 Rz 548).

Nach der ständigen Rsp des EGMR schützt Art 10 EMRK nicht nur den Inhalt von Ideen und Informationen, sondern auch die Form, in der sie zum Ausdruck gebracht und übermittelt werden (siehe zB EGMR 23.5.1991, *Oberschlick v. Austria*, Z 57). So kann politische Kritik auch unter Veröffentlichung einer Strafanzeige gegen einen Politiker, der NS-Gedankengut vertreten hat (EGMR 23.5.1991, *Oberschlick v. Austria*), oder unter Verwendung des Schimpfwortes „Trottel“ (statt „Nazi“) gegenüber einem Politiker, der sich selbst von der Freiheit der Meinungsäußerung ausgeschlossen hat (EGMR 1.7.1997, *Oberschlick v. Austria* (Nr. 2), zum Ausdruck gebracht werden.

Angesichts dessen stellt der Beschluss des OGH eine elementare Verletzung der Meinungsfreiheit des Bf dar, da der OGH die Anwendbarkeit des Art 10 EMRK schlicht verneint und daher eine – unzulässige, weil konventionswidrige – Beschränkung im Schutzbereich vornimmt. Dies wäre nach der Konvention und der Rsp des EGMR nur im Fall des Missbrauchs eines Konventionsrechts zulässig, der sich gemäß Art 17 EMRK dadurch äußert, dass jemand eine Tätigkeit ausübt oder eine Handlung vornimmt, „die darauf abzielt, die in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als es in der Konvention vorgesehen ist.“ Davon kann im Fall des Bf wohl keine Rede sein.

Der OGH spricht im zur Last gelegten Beschluss dem Bf hingegen darüber hinausgehend auch die Freiheit ab, als Blogger im Internet am politischen Diskurs teilzunehmen und unter Nutzung eines neuen „sozialen Mediums“ die Funktion eines „public watchdog“ wahrzunehmen, obgleich jeden Staat die Pflicht trifft, insbesondere im Hinblick auf den politischen Dialog ein Höchstmaß an Pluralismus zu garantieren:

Nach Auffassung des EGMR hat der Staat angesichts dieses Pluralismus-Gebots nicht nur die individuelle Meinungsfreiheit jedes Menschen zu garantieren, sondern auch in spezifischer Form die Freiheit journalistischer Tätigkeit und zudem die Freiheit von Medien als Institution zu gewährleisten. Journalisten und Medien steht nach der Rsp des EGMR in einer demokratischen Gesellschaft die besondere Funktion eines „public watchdog“ zu. Dass die individuelle und institutionelle Medienfreiheit des Art 10 EMRK nicht nur den „klassischen Medien“ (Printmedien und audiovisuelle Medien) zukommt, hat der EGMR in seiner Rsp bereits mehrfach entschieden. Demnach haben nicht nur Journalisten und Medien das Recht und die Aufgabe, Themen von öffentlichem Belang zu diskutieren, sondern auch die Zivilgesellschaft, wie der EGMR in seinem Urteil vom 14. April 2009, *Társaság a Szabadságjogokért v. Hungary*, Z. 27, näher ausführt:

“The function of the press includes the creation of forums for public debate. However, the realisation of this function is not limited to the media or professional journalists. In the pre-

sent case, the preparation of the forum of public debate was conducted by a non-governmental organisation. The purpose of the applicant's activities can therefore be said to have been an essential element of informed public debate. The Court has repeatedly recognised civil society's important contribution to the discussion of public affairs (see for example, *Steel and Morris v. the United Kingdom* (no. 68416 [...] § 89, ECHR 2005-II). The applicant is an association involved in human rights litigation with various objectives, including the protection of freedom of information. It may therefore be characterised, like the press, as a social "watchdog" (see *Riolo v. Italy*, no. 42211/07 [...] § 63, 17 July 2008; *Vides Aizsardzibas Klubs v. Latvija*, no. 57829/00 [...] § 42, 27 May 2004). In these circumstances, the Court is satisfied that its activities warrant similar Convention protection to that afforded to the press."

Nach dieser Entscheidung sind also auch private Akteure, die keine Berufsjournalisten sind, durch die Medienfreiheit geschützt. Das findet in der österreichischen Rechtsordnung auch insoweit eine Deckung, als gemäß § 1 Z 5a Mediengesetz, BGBl 314/1981 idF I 101/2014, Homepages (Webseiten) als „periodische elektronische Medien“ angesehen werden und damit dem Mediengesetz unterliegen. Private Akteure, die über „soziale Medien“ wie Websites oder Blogs an der politischen Debatte teilnehmen, diese fördern und über Themen öffentlichen Interesses berichten und diskutieren, erfüllen demnach sehr wohl auch die Funktion eines „public/social watchdog“, die das Recht auf Medienfreiheit in Anspruch nehmen können.

Die wesentlichen Aufgaben eines „public watchdog“, nämlich die Vermittlung von Informationen von öffentlichem Interesse, hat der EGMR in Bezug auf die Presse – und im Sinne des oben zitierten Urteils *Társaság a Szabadságjogokért v. Hungary* auch auf soziale Medien übertragbar – mehrfach wiederholt, wie etwa im Beschluss *Kieser and Tralau-Kleinert v. Germany* vom 2.12.2014 Nr. 18748/10, Z. 30:

„The Court has repeatedly emphasised the essential role played by the press in a democratic society. Although the press must not overstep certain bounds, regarding in particular protection of the reputation and rights of others, its duty is nevertheless to impart – in a manner consistent with its obligations and responsibilities – information and ideas on all matters of public interest (*Pedersen and Baadsgaard v. Denmark* [GC], no. 49017/99, § 71, ECHR 2004-XI).“ Und in EGMR 23.5.1991, *Oberschlick v. Austria*, Z. 58, führt der Gerichtshof mit Relevanz für den vorliegenden Fall, in dem es auch um Kritik an einer politischen Partei geht, aus:

„Freedom of the press affords the public one of the best means of discovering and forming an opinion of the ideas and attitudes of political leaders. This is underlined by the wording of Article 10 (art. 10) where the public's right to receive information and ideas is expressly mentioned. More generally, freedom of political debate is at the very core of the concept of a democratic society which prevails throughout the Convention (see the above-mentioned *Lingens* judgment, Series A no. 103, p. 26, para. 42).“

In einer demokratischen Gesellschaft muss es nach dem EGMR auch kleineren und informellen Gruppen und Einzelpersonen möglich sein, ihre Aktivitäten effektiv auszuüben, da ein starkes öffentliches Interesse daran besteht, dass solche Gruppen und Einzelpersonen außerhalb des Mainstreams in die Lage versetzt werden, zur öffentlichen Debatte dadurch beizutragen, dass sie Informationen und Ideen über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse verbreiten (siehe EGMR 15.2.2005, *Steel and Morris v. UK*, Z. 69). Dabei ist auch der „chilling effect“ zu beachten, den Verurteilungen wegen der Aufdeckung problematischer Zustände in der Politik auf andere Personen haben könnten, die sich in einer Debatte engagieren wollen. Dies könnte der Gesellschaft insgesamt schaden (vgl. EGMR 27.3.1996, *Goodwin v. UK*, Z. 39), weswegen dieser Umstand bei der Verhältnismäßigkeitsabwägung zu berücksichtigen ist (so EGMR 26.2.2009, *Kudeshkina v. Russia*, Z. 99).

Da der Bf von 1978 bis 1980 und wieder von 1984 bis 1998 eine periodisch erscheinende politische Druckschrift mit dem Titel „Föhn“ herausgab und seit 2004 eine öffentlich zugängliche Homepage betreibt, auf der er Informationen und kritische Beiträge zu aktuellen politischen Vorgängen mit Bezug zum Land Tirol und zur Tiroler Gesellschaft veröffentlicht,

nimmt er nicht nur an der öffentliche Debatte über Themen teil, an denen ein öffentliches Interesse besteht, sondern fördert zudem durch seine, weiten Kreisen der Gesellschaft und Politik (nicht nur in Tirol, sondern auch in ganz Österreich und Deutschland) bekannt kritischen Berichte, Enthüllungen und Analysen die öffentliche Debatte zur politischen Landschaft und Hygiene in Tirol. Insoweit erfüllt er in geradezu idealtypischer Art und Weise die Funktion eines „public/social watchdog“, weshalb Art 10 EMRK auf den Fall des Bf nicht nur im Hinblick auf die Wahrnehmung der „allgemeinen“ Meinungsfreiheit, sondern auch der „qualifizierten“ Medienfreiheit Anwendung findet. Dies haben die österreichischen Gerichte und insbesondere der zur Einhaltung der EMRK im Besonderen berufene, letztinstanzlich zuständige OGH in eklatanter Weise verkannt.

Mit Ausnahme des Erstgerichts, des Landesgerichts Innsbruck, befassen sich die folgenden im Instanzenzug erlassenen Urteile nicht näher mit der Frage, ob der Bf an einer Debatte von allgemeinem Interesse teilnahm. Die nachfolgenden Urteile übernehmen nur dem Grund nach die – zutreffende – Feststellung des Erstgerichts, das in seinem Urteil vom 22.11.2013 auf S. 36 ausführt, dass der Bf auf seiner Homepage „kritische Beiträge zu aktuellen Vorgängen mit Öffentlichkeits- und Landesbezug fokussiert“ und in seinen Artikeln Umstände anprangert, „die er als Korruption, Vetternwirtschaft und Nepotismus, Misswirtschaft zum Nachteil der Allgemeinheit, Diskriminierung, öffentliches Fehlverhalten von Politikern und Funktionären, Landschaftszerstörung und problematischen Umgang mit rechtsideologischen Themen und Vergangenheitsbewältigung sieht. [...] Über seine Beiträge wird in einem Forum öffentlich diskutiert.“

(Siehe <http://dietiwig.org/blog/index.php?datum=2009-11-14&highlighted=Armin%20Wolf> mit Link zum Tondokument eines Statements von *Armin Wolf*, der als Anchorman der Informationssendung zum Hauptabendprogramm des Ersten Fernsehprogramms des Österreichischen Rundfunks (ORF) bei einer Diskussion zum Thema Kommunikation und Information im Internet mit am Podium saß).

Genau die Beantwortung dieser Frage ist für die weitere konventionsrechtliche Bewertung des Sachverhalts von (mit)entscheidender Bedeutung. Für den Ausgang der im Zuge der Anwendung des Art 10 EMRK anzustellenden Verhältnismäßigkeitsprüfung ist maßgeblich, ob die Meinungsäußerung im Rahmen einer „Debatte von allgemeinem Interessen“ erfolgte oder nicht (so u.a. EGMR 2.10.2008, *Leroy v. France*, Z 41). Von Beiträgen von besonderem allgemeinem Interesse spricht der EGMR zB in Bezug auf den Kampf gegen Rassismus (EGMR 22.4.2010, *Haguenauer v. France*, Z 49), und bei allen Debatten, in denen es um die Verurteilung und Abwehr totalitärer und anderer nicht-demokratischer politischer Systeme geht, die im Widerspruch zur Konvention stehen und bei denen sogar das Verbot des Missbrauchs von Konventionsrechten gemäß Art 17 EMRK zur Anwendung kommen kann (siehe dazu ausführlich *Tretter*, Der europäische Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Hassrede, in *Feik/Winkler* [Hrsg], Festschrift für Walter Berka, 2013, 237 ff [248]). In solchen Fällen, in denen es um Debatten von allgemeinem Interesse geht (im vorliegenden Fall sogar von *besonderem* allgemeinem Interesse) ist nämlich der Beurteilungsspielraum des Staats bei Beschränkungen der Konventionsrechte geringer (so auch *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>5</sup>, 2012, 319 Rz 27).

Nichts deutet in den angefochtenen Urteilen darauf hin, dass die Gerichte bemüht gewesen wären, die zitierte Rsp des EGMR über die diesbezügliche Anwendung und Auslegung der Konvention entsprechend zu berücksichtigen. Der Umstand, dass der OGH dem Bf das ihm zustehende Recht auf Medienfreiheit in einer Debatte von besonderem allgemeinem Interesse ohne jegliche Begründung vorenthalten hat, stellt somit eine schwere Verletzung der Konvention dar.

## 2. Verletzung der Meinungs- und Medienfreiheit des Art 10 EMRK durch Untersagung der symbolhaften Verwendung des Hakenkreuzes und der damit in Zusammenhang stehenden Kritik im Zuge einer politischen Debatte

### 2.1. Notwendigkeit einer Gesamtbetrachtung des Vorwurfs und Hyperlink auf der Website des Beschwerdeführers

Wie im Sachverhalt näher ausgeführt, hat der Bf die Wiedergabe des Firmenlogos der Erstklägerin „Area 47“ auf seiner Website derart ergänzt, dass ein Hakenkreuz zu erkennen war. Damit war beabsichtigt deutlich zu machen, dass in der Veranstaltungshalle der Erstklägerin Rockgruppen namens „Frei.Wild“ und „Stainless Steel“ auftraten, denen ein Naheverhältnis zu rechtsradikalem, nationalsozialistischem Gedankengut nachgewiesen werden kann, da sie gewaltverherrlichende Texte singen, die ein zur deutschsprachigen Neonazi-Szene zählendes Skinhead-Publikum anziehen. Im Text der Website des Bf wurden beide Klägerinnen aus diesem Grund (und weil davor auch andere, ähnliche Rockgruppen dort auftraten) wegen Förderung dieses Gedankenguts kritisiert – die Erstklägerin, weil sie dieser Musikgruppe die Veranstaltungshalle, den „Ötztal Dome“, zur Verfügung gestellt hat, und weil die Zweitklägerin, die Tiroler Volkspartei, als dominierende Regierungspartei des Landes Tirol (zum damaligen Zeitpunkt in einer Koalition mit der SPÖ) die Veranstaltungshalle massiv mit Steuergeldern gefördert hat und im Verlauf eines Landtagswahlkampfes ihren außerordentlichen Parteitag 2013 im „Ötztal Dome“ der Area 47 plante (und in der Folge dort auch durchführte).

Mit der Umgestaltung des Logos der Erstklägerin in der per Collage angedeuteten Form eines Hakenkreuzes und der kritischen Analyse der von den Rockgruppen gesungenen Texte hat der Bf einen sehr pointierten und streitbaren, Widerspruch provozierenden Beitrag zur Veranstaltungspraxis einer vom Land Tirol aus Steuergeldern geförderten „Kultureinrichtung“, der Area 47, geleistet, der zugleich auch als ein Beitrag zur politischen Debatte und Hygiene im Hinblick auf die Kulturpolitik der Regierungspartei des Landes Tirol zu sehen ist. Ob Area 47 Veranstalter war oder nicht und zu welchen Bedingungen Area 47 dem Veranstalter die Halle überlassen hat, sind Fragen, die nach innerstaatlichem Recht zu beurteilen und für die konventionsrechtliche Beurteilung irrelevant sind. Unbestrittene Tatsache ist, dass das Konzert in der Area 47 stattfand und das Unternehmen damit auch eine unternehmerische Sorgfaltspflicht traf in Erfahrung zu bringen, welche Art von Veranstaltung mit welchen Inhalten in seiner Halle stattfinden wird. Auf diesem Tatsachensubstrat gründet sich die politische Kritik des Bf, in dem er das Verhalten der Klägerinnen in Wahrnehmung seiner Meinungsfreiheit bewertet und mit ausführlichen Argumenten begründet. Der dem Bf von den Gerichten vorgehaltene und zum Nachteil gerechnete Umstand, dass sich die Begründung seiner Vorwürfe an die Klägerinnen erst in Hyperlinks finden und daher für die Leser seiner Website nicht erkennbar ist, warum er gegen die Klägerinnen Vorwürfe erhebt und das Original-Logo der Erstklägerin in einer Hakenkreuz-Collage verwendet (<http://www.dietiwag.org/img2/arealogo197.jpg>, siehe dazu auch in Punkt 2.2.), ist mit der Rsp des EGMR nicht in Einklang zu bringen:

In EGMR 1.7.1997, *Oberschlick v. Austria* (Nr. 2), stellt der EGMR klar, dass in einer politischen Debatte die Bezeichnung eines Politikers in der Titelzeile eines Artikels als „Trottel“ („P.S.: ‘Trottel’ statt ‘Nazi’“ [P.S.: ‘Idiot’ instead of ‘Nazi’], siehe Z 9 des Urteils), zulässig ist, wenn im Text des Artikels selbst die Verwendung dieses beleidigenden Wortes näher begründet wird und die Umstände erläutert werden, die zu seiner Verwendung geführt haben, da jeder Sachverhalt aus konventionsrechtlicher Sicht einer Gesamtbetrachtung zu unterziehen ist (Z 30 ff):

„30. The Court notes that Mr Oberschlick was convicted for having insulted Mr Haider by describing him as a Trottel in the title and in the main body of the article he published in Forum. The Regional Court considered that the word itself was insulting and that its mere use was enough to justify the conviction (see paragraph 12 above). The Vienna Court of Appeal

took the view that the mere fact that the word in question also appeared in the title of the article made it insulting since readers who had read neither the article nor Mr Haider's speech and the comments on it would link the word not with what Mr Haider had said but with his own person (see paragraph 18 above).

31. The Court disagrees. It wishes to point out in this connection that the judicial decisions challenged before it must be considered in the light of the case as a whole, including the applicant's article and the circumstances in which it was written (see the Oberschlick (no. 1) judgment cited above, p. 26, para. 60).

The most important of these is Mr Haider's speech, which Mr Oberschlick was reporting on in his article. In claiming, firstly, that all the soldiers who had served in the Second World War, whatever side they had been on, had fought for peace and freedom and had contributed to founding and building today's democratic society and in suggesting, secondly, that only those who had risked their lives in that war were entitled to enjoy freedom of opinion, Mr Haider clearly intended to be provocative and consequently to arouse strong reactions.

32. As to Mr Oberschlick's article, it was published together with the speech in question and an article by a writer who was also reacting to what Mr Haider had said. In his article the applicant briefly explained, in some twenty lines, why Mr Haider's remarks had prompted him to describe him as a Trottel rather than as a Nazi - mainly because in his speech Mr Haider had excluded himself from enjoying any freedom of opinion."

Wenn es also in Printmedien zulässig ist, in der Überschrift eines Artikels gegenüber einer Person einen Vorwurf mit kurzen harschen, provozierenden, ja beleidigenden Worten zu skizzieren (zu „titeln“) und im Text des Artikels die Begründung dazu zu liefern, dann ist es vergleichbar und muss ebenso rechtlich zulässig sein, auf der Startseite einer Website einen politischen Vorwurf unter Verwendung eines provokant veränderten Logos der kritisierten Person zu erheben, wenn durch einen einfachen Klick auf einen Hyperlink (vergleichbar mit dem Umblättern einer oder mehrerer Seiten einer Zeitschrift) die Begründung für den erhobenen Vorwurf gefunden und gelesen werden kann. Zumal darauf verwiesen werden muss, dass bereits auf der Startseite neben dem veränderten Logo ein Text mit dem Titel „ÖVP-Parteitag am rechten Ort“ nachzulesen war und ist, der am Ende, vor dem Hyperlink, unter Verweis auf die Wahl der Area 47 als Veranstaltungsort den Satz enthält: „Schlechter hätte es die ÖVP nicht treffen können. [mehr]“. Damit wird allen Lesern klar, dass sich für diese Einschätzung im Hyperlink eine Begründung findet. Mehr noch, dieser Satz und der Verweis auf „mehr“ wird bei vielen Lesern Neugier hervorrufen, warum denn der Verfasser dieser Ansicht ist. Der Verdacht, den das OLG Wien in seiner Entscheidung äußert, wonach die verlinkten Artikel eventuell erst später entstanden und der Website hinzugefügt worden sein könnten, entbehrt jeder Sachgrundlage und ist technisch überprüfbar. An den Artikeln ist seit deren Veröffentlichung nichts verändert worden (siehe: „Nazi-Dreck“, veröffentlicht am 11.6.2012, <http://www.dietiwag.org/blog/index.php?datum=2012-06-11>, sowie „Geht's noch, Frau Palfrader?“, veröffentlicht 19.6.2012, <http://www.dietiwag.org/blog/index.php?datum=2012-06-19>). Die nationalen Gerichte haben damit die schon im gegen Österreich erlassenen Urteil *Oberschlick v. Austria II* (siehe oben) enthaltene, unmissverständliche Ansicht des EGMR missachtet, dass es nicht alleine auf eine Titelzeile und den dort gemachten provokanten, eventuell sogar beleidigenden oder schockierenden Vorwurf ankommt, sondern bei einer konventionsrechtlichen Beurteilung jedenfalls auch der Text mitzulesen ist, auf den im Titel verwiesen wird. Es spielt also aus Sicht des EGMR keine entscheidungsrelevante Rolle, ob es Leser des Mediums gibt, die möglicherweise dem Verweis auf Erläuterungen und Erklärungen in einem separierten Textteil nicht folgen.

Die Gerichte stützen ihre Entscheidungen auf den von den Klägerinnen geltend gemachten § 1330 ABGB, der für den Fall, dass einer natürlichen oder juristischen Person gegenüber Tatsachen verbreitet werden, „die den Kredit, den Erwerb oder das Fortkommen eines anderen

gefährden und deren Unwahrheit er kannte oder erkennen musste“, Widerruf und die Veröffentlichung desselben verlangt werden kann.

Das Erstgericht folgert, das LG Innsbruck, dazu:

„Ob durch eine Äußerung Tatsachen verbreitet werden oder eine wertende Meinungsäußerung vorliegt, richtet sich nach dem Gesamtzusammenhang und dem dadurch vermittelten Gesamteindruck für den unbefangenen Durchschnittsadressaten. Wesentlich ist, ob sich der Bedeutungsinhalt auf einen Tatsachenkern zurückführen lässt, der einem Beweis zugänglich ist, sodass er nicht nur subjektiv angenommen oder abgelehnt, sondern als richtig oder falsch beurteilt werden kann (RIS-Justiz RS0031883).“

Nun vertritt auch der EGMR in ständiger Rsp, dass jeder Sachverhalt aus konventionsrechtlicher Sicht einer Gesamtbetrachtung zu unterziehen ist (siehe zB das oben zitierte Urteil Oberschlick gegen Österreich, Z 30 ff). Im möglicherweise vorliegenden Versuch, diese Rsp des EGMR umzusetzen, unterliegen die nationalen Gerichte jedoch einem eklatanten Irrtum, der ihre Entscheidungen mit Konventionswidrigkeit belastet. Die Forderung des EGMR nach einer Gesamtbetrachtung bedeutet nicht mehr und nicht weniger, dass Einzelteile einer Veröffentlichung nicht für sich betrachtet werden dürfen, sondern die Veröffentlichung in ihrer Gesamtheit zu betrachten und zu beurteilen ist. Das heißt aber nicht, dass es – wie die Gerichte offensichtlich annehmen – zu einer Gesamtsicht und -abwägung der *Wirkung* einer Veröffentlichung auf den Leser in seiner Gesamtheit kommen darf. Dies würde bedeuten, dass „Kraut und Rüben“ vermischt werden. Ob eine Tatsache wahr ist oder nicht, lässt sich beweisen oder eben auch nicht. Insoweit sind bei einer konventionsrechtlichen Beurteilung anhand der Meinungsfreiheit des Art 10 EMRK Teile der Veröffentlichung danach zu beurteilen, ob es sich um Faktenmitteilungen handelt oder darauf gestützte Meinungen, Werturteile, die jedenfalls frei sind. Für Fakten braucht es nach der Rsp des EGMR nachkontrollierbare Beweise, für Werturteile ein beweisbares Tatsachensubstrat, auf das sich das Werturteil stützt. Zulässig und notwendig ist hingegen auch, bei der allenfalls auftauchenden Frage, ob eine im Text befindliche Aussage eine Tatsachenmitteilung oder ein Werturteil darstellt, im Gesamtzusammenhang der Veröffentlichung eine systematische Interpretation vorzunehmen.

Dazu führt der EGMR im Urteil 17.4.2014, *Brosa v. Germany*, in Z 43 und 44 aus:

„[...] The Court reiterates that while the existence of facts can be demonstrated, the accuracy of value judgments is not susceptible to proof. The requirement to prove the accuracy of a value judgment is impossible to fulfil and infringes freedom of opinion itself, which is a fundamental part of the right secured by Article 10 (see, among many others, *Jerusalem*, cited above, § 42; *Karman*, cited above, § 41).

1. The Court’s position is that the differentiation between an allegation of fact and a value judgment finally lies in the degree of factual proof which has to be established in order for it to constitute a fair comment under Article 10 (see *Scharsach and News Verlagsgesellschaft*, cited above, § 40, and *Krone Verlag GmbH & Co KG and MEDIAPRINT Zeitungs- und Zeitschriftenverlag GmbH & Co KG v. Austria* (dec.), no. 42429/98, 20 March 2003).“

Eine solche systematische, den argumentativen Gesamtkontext einer Veröffentlichung erfassende Interpretation haben die Gerichte, insbesondere das Erstgericht, nicht ausdrücklich vorgenommen. So schreibt das Erstgericht in seinem Urteil, S. 56:

„Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs steht einer isolierten Beurteilung einer Schlagzeile oder einer ähnlichen Hervorhebung der Grundsatz entgegen, dass jede Äußerung nach dem Gesamtzusammenhang, in dem sie fiel, zu beurteilen ist (6 Ob 92/04d; zu strafrechtlichen Entscheidungen vgl 12 Os 36/07x mwN), es sei denn, die Schlagzeile (die Überschrift, der Titel oder ähnliche Hervorhebungen) enthielte vollständige Tatsachenbehauptungen oder wenn Tatsachenbehauptungen mit denjenigen im Folgetext nicht in Einklang zu bringen sind (6 Ob 92/04d mwN). Im vorliegenden Fall ist auch der – soweit überblickbar von der Rechtsprechung noch nicht behandelte – Aspekt zu berücksichtigen, dass das Haken-

kreuz-Symbol in der Schlagzeile selbst nicht weiter erklärt wird, und der Leser erst durch Klicken des ‚mehr‘-Links zum weiterführenden Text gelangt.“

Angesichts dieser Begründung entsteht vielmehr der Eindruck, dass die Verwendung des Hakenkreuzes zusammen mit dem Text auf der Titelseite der Website für die Entscheidungen der Gerichte ausschlaggebend war, was die nach der Konvention erforderliche Gesamtbetrachtung der zum Ausdruck gebrachten Meinung des Bf außer Acht lässt.

## 2.2. *Annahme eines „Wertungsexzesses“ wegen Verwendung des Hakenkreuz-Symbols*

Im Anschluss an die in Punkt 2.1. zuletzt zitierten Ausführungen des Erstgerichts stellt dieses auf S. 62 fest:

„Damit sind die Grenzen zulässiger Kritik überschritten.“

Woraus das Gericht den von ihm angenommenen „Wertungsexzess“ ableitet, der eine Beschränkung der Meinungs- und Medienfreiheit des Bf rechtfertigen soll, begründet es auf S. 61-62 des Urteils so:

„Im vorliegenden Fall liegt nach Ansicht des Gerichts ein Wertungsexzess vor. Ein allgemeines Verbot, die Verbrechen und Gräueltaten des NS-Staats zu Vergleichszwecken in Meinungsäußerungen heranzuziehen, gibt es nach 6 Ob 321/04f nicht. Ob ein in die Ehre eines anderen eingreifender Vergleich nach der gebotenen Interessenabwägung gerechtfertigt ist, hängt aber von den Abwägungskriterien ab, also insbesondere von der Wichtigkeit des Themas im Interesse der Allgemeinheit im Vergleich zu den verletzten Interessen.

Diese Abwägung schlägt im vorliegenden Fall zu Gunsten der klagenden Parteien aus:

Ein Hakenkreuz wird vom durchschnittlichen Leser nicht primär als Versinnbildlichung für ‚nur‘ rechtsideologische Vorgänge verstanden werden, sondern vielmehr als das Symbol für das nationalsozialistische Unrechtsregime schlechthin. In der Öffentlichkeit ist bekannt, dass die Verwendung des Hakenkreuzes grundsätzlich nicht erlaubt ist, es ist auch allgemein bekannt, dass jegliche nationalsozialistische Wiederbetätigung nach dem Verbotsgesetz 1947 verboten ist. Insoweit erweckt der Artikel den Eindruck, dass es im Nahefeld der klagenden Parteien zu irgendwelchen Vorgängen gekommen sein muss, die gesetzlich verboten sind oder zumindest klare Züge nationalsozialistischer Ideologien aufweisen. Im Artikel selbst wird die Verwendung des Hakenkreuz-Symbols nicht explizit erklärt, aber darauf hingewiesen, dass Neonazimusik bzw. Nazirock gefördert werde. Der ‚passendste Veranstaltungsort‘ wird mit ‚symbolhaft für Vorgestrigkeit und tiefen politischen Morast‘ präzisiert.

Neonazismus ist die Wiederaufnahme nationalsozialistischen Gedankenguts nach dem Zweiten Weltkrieg und dem Ende der NS-Diktatur. Vertreter des Neonazismus werden Neonazis genannt.

**Die Verwendung des Hakenkreuzes aber ist im Rahmen dieser Kritik weder erforderlich noch zulässig.** [Hervorhebung durch den Bf.] Es gibt im deutschsprachigen Raum wohl keine schärfere Brandmarkung als jene als ‚Nazi‘, und genau dafür steht nun einmal das von den klagenden Parteien zu Recht angeprangerte Symbol. Es geht beim Artikel des Beklagten auch nicht wie bei den vorgelegten Profil-Covern um generelle Ausführungen zu Rechtsextremismus, sondern um die Anprangerung von bestimmten Personen, nämlich der klagenden Parteien.“

Anstatt zu fragen, wie es Art 10 Abs 2 EMRK gebietet, ob es in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich ist, den Bf zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer in seiner Meinungsfreiheit zu beschränken („Necessity-Test“, Verhältnismäßigkeitsprüfung, siehe dazu Punkt 2.3.), wird die Erforderlichkeit geprüft, ob die Verwendung des Hakenkreuzes im Rahmen dieser Kritik erforderlich war.

Ob das Hakenkreuz dabei als „gängiges Stilmittel“ gilt (siehe die entsprechende Frage auf S. 52 des erstgerichtlichen Urteils), ist unbeachtlich, da es jedenfalls in der von der Meinungsfreiheit umfassten Freiheit der Wahl des Kommunikationsmittels liegt, auch bildliche Darstel-

lungen, wie Fotos, Graphiken, Cartoons, Collagen, Karikaturen und auch Logos zu verwenden – oder solche auch, wie im Fall des Bf, zu bearbeiten. Insoweit umfasst Art 10 EMRK auch künstlerische Ausdrucksformen (siehe EGMR 25.1.2007, *Vereinigung Bildender Künstler v. Austria*).

Im vorliegenden Fall wurde vom Bf das Logo der Erstklägerin insofern verändert, als über ein Symbol des Logos drei andersfarbige, und zwar schwarze Graffiti-Sprayelemente wie Schatten darüber gelegt wurden, die sich durch die andere Farbe deutlich vom Logo unterscheidend abheben und zusammen mit dem Logo die Collage eines Hakenkreuzes bilden. Die Bearbeitung des Logos stellt ohne Zweifel eine künstlerische Intervention im Stil einer Karikatur dar. Nicht einmal dem ersten Anschein nach könnte der Eindruck entstehen, dass dies das originale Logo der Erstklägerin darstellt. Schon nach kurzer Betrachtung ist deutlich zu erkennen, dass sich das Hakenkreuz durch die über das echte Logo gelegten Schatten ergibt. Die Bestätigung dafür findet sich im – für die erforderliche Gesamtbetrachtung – heranzuziehenden Text, der durch Betätigung des Hyperlinks aufgerufen werden kann: Ein Werbeschild der Area 47 wird dort mit dem korrekten Logo wiedergegeben, sodass jeder Leser einen diesbezüglichen Vergleich herstellen kann.

In einem ersten Schritt kommt das Erstgericht letztlich zur Einschätzung, dass der Bf alleine schon durch Veröffentlichung des durch Verwendung des Hakenkreuz-Symbols veränderten Logos der Erstklägerin und des Kurztextes „ÖVP-Parteitag am rechten Ort“ auf der Startseite seiner Website die Grenzen zulässiger Kritik überschritten haben dürfte, da „das Hakenkreuz-Symbol in der Schlagzeile selbst nicht weiter erklärt wird“ (S. 56 des Urteils). Auch unter Berücksichtigung des verlinkten Textes kommt das Gericht zum Ergebnis, dass das nötige Tatsachensubstrat nicht erkennbar sei, das die Meinungsäußerung des Bf doch noch rechtfertigen könnte. Dabei vermischt das Erstgericht aber wiederum Tatsachen- und Wertungsfragen. Folgt man den Ausführungen des Erstgerichts auf S. 60-62 des Urteils, so wird offensichtlich, dass das Gericht die vom Bf in seinem Text genannten Fakten (was die Gruppen tun, schreiben und singen, welche Anhängerschaft sie hat etc) anders interpretiert und bewertet als der Bf und daraus den Schluss zieht, dass kein „(neo)nazistisches Tatsachensubstrat“ vorliegt (S. 61), das den Bf zu seiner Meinungsäußerung berechtigen würde. Das Gericht trifft somit ein Werturteil und setzt es an die Stelle des Werturteils des Bf, um dann zu behaupten, dass er den „Wahrheitsbeweis“ für seine den Klägerinnen gegenüber erhobenen Vorwürfe nicht erbracht hat. Eine solche Vorgangsweise, ein Werturteil durch ein gerichtlich ausgesprochenes zu ersetzen und dann von „Tatsachen“ zu sprechen, die nicht vorliegen, ist längstens seit dem EGMR Urteil 23.5.1991, *Oberschlick v. Austria*, als klar konventionswidrig erkannt worden.

Die Gerichte verkennen bei ihrem Vorwurf, der Bf hätte einen „Wertungsexzess“ begangen, auch, dass in der politischen, auf die Meinungs- und Medienfreiheit gegründeten Debatte andere und breitere, auf die Konvention gestützte Beurteilungs- und Überprüfungsmaßstäbe bestehen als in einem gerichtlichen Verfahren, in dem in Anwendung gesetzlicher Bestimmungen über eine straf- oder zivilrechtliche Frage zu entscheiden ist. So hat der EGMR im Urteil 17.4.2014, *Brosa v. Germany*, auch ausgeführt:

“2. The Court observes that the German courts required ‘compelling proof’ and thereby applied a degree of precision that comes close to the one usually required for establishing the well-foundedness of a criminal charge by a judicial court. The Court reiterates in this context that the degree of precision for establishing the well-foundedness of a criminal charge can hardly be compared to that which ought to be observed when expressing someone’s opinion on a matter of public concern. The standards applied when assessing someone’s political activities in terms of morality are different from those required for establishing an offence under criminal law (see, *mutatis mutandis*, *Scharsach and News Verlagsgesellschaft*, cited above, § 43). The Court therefore finds that the German courts required a disproportionately high degree of factual proof to be established.”

Der äußerst strenge Maßstab, mit dem die österreichischen Gerichte die Meinungsäußerung des Bf beurteilen (siehe die oben zitierten Passagen auf den S. 61-62 des Urteils), beruht maßgeblich auf den sich aus dem Verbotsgesetz ergebenden Kriterien und Tatbestandsmerkmalen. Damit erweist sich, dass die Gerichte dem Bf nicht die weiteren (politischen) Beurteilungsmaßstäbe zugestanden haben, wie es nach dem Urteil des EGMR im Fall *Brosa* erforderlich gewesen wäre. Auch insoweit erachtet sich der Bf in seiner Meinungs- und Medienfreiheit des Art 10 EMRK verletzt.

### 2.3. *Unverhältnismäßigkeit des durch die Entscheidungen der Gerichte bewirkten Eingriffs in die Meinungs- und Medienfreiheit des Beschwerdeführers*

Die Rsp des EGMR, unter welchen Voraussetzungen in das Recht auf Meinungs- und Medienfreiheit des Art 10 EMRK eingegriffen werden darf, weil es in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist (sogenannter „necessity-test“), hat der EGMR zuletzt im Urteil 17.4.2014, *Brosa v. Germany*, wie folgt trefflich zusammengefasst:

“36. The dispute in the case thus relates to the question whether the interference was ‘necessary in a democratic society’. The test of ‘necessity in a democratic society’ requires the Court to determine whether the interference complained of corresponded to a ‘pressing social need’, whether it was proportionate to the legitimate aim pursued and whether the reasons given by the national authorities to justify it were relevant and sufficient (see, for example, *Feldek v. Slovakia*, no. 29032/95, § 73, ECHR 2001 VIII, and *Karman v. Russia*, no. 29372/02, § 32, 14 December 2006).

37. The Court reiterates that in assessing whether such a ‘need’ exists and what measures should be adopted to deal with it, namely whether and to what extent an interference with the freedom of expression is necessary, the Contracting States have a certain margin of appreciation. This margin, however, is not unlimited but goes hand in hand with European supervision, embracing both the legislation and the decisions applying it, even those delivered by an independent court. In exercising its supervisory function, the Court’s task is not to take the place of the national courts, but rather to review, in the light of the case as a whole, whether the decisions they have taken pursuant to their power of appreciation are compatible with Article 10 § 2 of the Convention; that is whether the interference at issue was ‘proportionate’ to the legitimate aim pursued and whether the reasons adduced by them to justify the interference are ‘relevant and sufficient’ (see, among many other authorities, *Scharsach and News Verlagsgesellschaft v. Austria*, no. 39394/98, § 30 (iv), ECHR 2003 XI).

3. In examining the particular circumstances of the case, the Court will take the following elements into account: the position of the applicant, the position of the plaintiff in the domestic proceedings, the subject matter of the publication and the classification of the contested statement by the domestic courts (compare, for example, *Jerusalem*, cited above, § 35, and *Karman*, cited above, § 33).”

Die vom Erstgericht hingegen vorgenommene Überprüfung der Verhältnismäßigkeit des die Meinungs- und Medienfreiheit des Bf einschränkenden Unterlassungsgebots und der Haftungsvorschreibung erfolgte anhand der „Gewichtigkeit des Themas im Interesse der Allgemeinheit im Vergleich zu den verletzten Interessen“, und zwar der „Ehre“ der Klägerinnen (S. 60). Damit wird aber das Gericht der konventionsrechtlichen Verpflichtung nicht gerecht, jedes innerstaatliche Gesetz grund- und konventionsrechtskonform anzuwenden und zu interpretieren, wobei die vom EGMR entwickelten Modalitäten und dogmatischen Prüfungsfiguren der jeweiligen Eingriffstatbestände der Konventionsrechte heranzuziehen sind, wie dies oben im Hinblick auf Art 10 Abs 2 EMRK wiedergegeben wurde.

Der Bf stimmt der Einschätzung des Erstgerichts zu, dass die Verwendung des Hakenkreuz-Symbols in der politischen Debatte ähnlich zu sehen ist wie die des Begriffs „Nazi“ (S. 58 des

Urteils), wobei die spezielle historisch-belastende Bedeutung des Symbols wie des Begriffs in Österreich mit zu berücksichtigen ist.

Damit rückt der Bf die Klägerinnen zwar nicht, wie die Gerichte behaupten, in die Nähe des Nationalsozialismus oder wirft ihnen etwa gar nationalsozialistische Wiederbetätigung vor, sondern kritisiert vielmehr in pointierter Form, wie sich die Klägerinnen zu (neo-) nationalsozialistischem Gedankengut positionieren und verhalten, das durch eine Musikgruppe öffentlich verbreitet wird. Der defamatorische Charakter von Vorwürfen wie etwa der ÖVP-Parteitag sei am „rechten Ort“ und die Tiroler Volkspartei führe einen „Endkampf um Machterhalt und Wählerstimmen“ oder „Das Land Tirol fördert also nicht nur Nazimusik, sondern auch Neonazimusik.“ sowie dass die Area sich wegen „insolvenzverdächtiger Verschuldung“ mit Nazirock-Konzerten über Wasser halten muss, ist von der dem Bf in der Konvention garantierten Meinungs- und Medienfreiheit gedeckt (siehe ähnlich im Fall *Brosa v. Germany*, EGMR-Urteil vom 17.4.2014, Z 49).

Das gesellschaftlich und politisch brisante Thema, um das es hier geht, berechtigt den Bf – gemessen an der Rsp des EGMR zur fundamentalen Bedeutung der Meinungs- und Medienfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft – in besonderem Maße zu harscher, möglicherweise als beleidigend, schockierend und verstörend empfundener Kritik, wie sich anhand der Rsp des EGMR belegen lässt:

Art 10 EMRK schützt – wie bereits erwähnt – auch Meinungen, die beleidigen, schockieren oder verstören. So führt der EGMR in seinem Urteil 21.3.2000, *Andreas Wabl v. Austria*, hinsichtlich der beleidigenden Verwendung des Wortes „Nazi“ („particularly offensive“) und eines Vergleichs mit Nazi-Journalismus aus, dass dadurch der Schutz nach Art 10 EMRK nicht *per se* entfällt:

„39. In assessing this question, the Court recalls that, subject to paragraph 2 of Article 10 of the Convention, freedom of expression is applicable not only to ‘information’ and ‘ideas’ that are favourably received or regarded as inoffensive or as a matter of indifference, but also those that offend, shock or disturb. The Court further recalls that it must consider the decision challenged before it, in the light of the case as a whole, including the circumstances in which the applicant made his statement (see *Oberschlick (no. 2) v Austria* judgment of 1 July 1997 [...] § 29 and 31).“

Nach der ständigen Rsp des EGMR dürfen Politiker und Parteien in der politischen Debatte härter kritisiert werden als private Personen, da sie sogenannte „public figures“ sind (siehe zB EGMR 13.11.2003, *Scharsach and News Verlagsgesellschaft mbH v. Austria*, Z 30). Dies trifft jedenfalls auf die Zweitklägerin, die Tiroler Volkspartei, zu. Bei der Erstklägerin, der Area 47, handelt es sich zwar um keinen politischen Akteur, jedoch müssen nach der neueren Rsp des EGMR nicht nur Politiker einen höheren Grad an Toleranz zeigen, sondern auch jede private Person oder private Vereinigung, die die Arena der politischen Auseinandersetzung betritt (vgl EGMR 27.2.2001, *Susanne Jerusalem gegen Österreich*, Z 38). Mit der Vermietung der Halle der Erstklägerin, also der Area 47, an die veranstaltende Agentur für ein Konzert der am Ende des rechten politischen Spektrums stehenden Rockgruppe „Frei.Wild“, der Bewerbung der Auftritte der Musikgruppen (siehe die Sachverhaltsdarstellungen im Ersturteil Urteil S. 36 und im Berufungsurteil S. 10), sowie der Förderung der Area 47 durch die von der ÖVP Tirol beherrschte Tiroler Landesregierung, der Zweitklägerin, haben diese – wenn auch möglicherweise unbewusst, weil sie ihre diesbezügliche Verantwortung nicht wahrnahmen – die politische Bühne betreten und müssen sich harschere Kritik gefallen lassen als nicht am politischen Dialog beteiligte Personen. Da der Bf zudem nicht nur die Meinungs-, sondern auch die Medienfreiheit iSd Art 10 EMRK geltend machen kann (siehe dazu oben Punkt 1), steht dem Staat und damit den Gerichten in der Anwendung und Auslegung der nationalen Gesetze nur ein sehr beschränkter Ermessensspielraum zur Verfügung, um diese Konventionsrechte des Bf zu beschränken. Dazu führt der EGMR im Urteil 17.4.2014, *Brosa v. Germany*, in Z 42 u.a. aus:

„The Court reiterates in this connection that there is little scope, under Article 10 § 2 of the Convention, for restrictions on political speech or on debate of questions of public interest (see *Scharsach and News Verlagsgesellschaft*, cited above, § 30 (iii)).”

Zweifellos stellt die Verwendung des Hakenkreuzes, ähnlich wie des Begriffs „Nazi“ (siehe dazu oben), einen schweren Vorwurf dar. In beiden Fällen handelt es sich letztlich um Werturteile, die keinem Wahrheitsbeweis zugänglich sind, wie der EGMR im Urteil 17.4.2014, *Brosa v. Germany*, in Z 45 und 46 ausführt:

„[...] The Court reiterates that the use of the term ‘Nazi’, like the derivative term ‘neo-Nazi’, is capable of evoking in those who read it different notions as to its content and significance (compare, for the term ‘Nazi’ and its derivative ‘neo-fascist’, *Karman*, cited above, § 40). It cannot be considered as a mere allegation of facts, as it also carries a clear element of value judgment which is not fully susceptible to proof. [...]

4. Nonetheless, the Court further reiterates that, even where a statement amounts to a value judgment, the proportionality of an interference may depend on whether there exists a sufficient factual basis for the impugned statement, since even a value judgment without any factual basis to support it may be excessive (see *Jerusalem*, cited above, § 43; *Feldek*, cited above, § 76; and *Karman*, cited above, § 41).”

Auch im schon zitierten Urteil des EGMR 13.11.2003, *Scharsach and News Verlagsgesellschaft mbH v. Austria*, führt der EGMR im vorliegenden Zusammenhang aus:

“5. Regarding the Government's argument that, in Austria, any allegation that a person has an ambiguous relation to National Socialism constitutes a very serious reproach coming close to a charge of criminal behaviour under the Prohibition Act, the Court refers to *Wabl v. Austria* (no. 24773/94, § 41, 21 March 2000), in which it acknowledged that the special connotation of the term “Nazi” in Austria, *inter alia*, justified the interference under Article 10 § 2 of the Convention. [...].”

Um das Argument aber im selben Urteil gleich wieder einzuschränken:

„6. The Court further considers that use of the term “Nazi” does not automatically justify a conviction for defamation on the ground of the special stigma attached to it. The Court reiterates in this context that the degree of precision for establishing the well-foundedness of a criminal charge by a competent court can hardly be compared to that which ought to be observed by a journalist when expressing his opinion on a matter of public concern, in particular when expressing his opinion in the form of a value judgment (see *Unabhängige Initiative Informationsvielfalt*, cited above, § 46). [...].”

7. Moreover, the Court observes that in *Wabl* the term “Nazi” was used without any connection to the underlying debate, while in the present case it was used precisely in the context of the allegation that certain politicians of the FPÖ had failed to dissociate themselves from the extreme right.”

Um eine vergleichbare Situation geht es im Fall des Bf. So wirft das Erstgericht dem Bf vor, dass kein für die Zulässigkeit seiner Meinungsäußerung notwendiges Tatsachensubstrat vorgelegen sei und begründet dies unter anderem damit, dass die Musikgruppe „Frei.Wild“ nie gegen das Gesetz (also auch nicht gegen das Verbotsgesetz) verstoßen hat (S. 61 des Urteils). Im Sinne des oben zitierten Urteils *Scharsach and News Verlagsgesellschaft* ist eine gerichtliche Verurteilung der Klägerinnen wegen einer Verletzung des Verbotsgesetzes jedoch nicht erforderlich, damit der Bf von seinem Recht auf Meinungs- und Medienfreiheit Gebrauch machen und ein Werturteil abgeben darf, das Auftritte, Inhalte sowie Fans und sonstige Zuhörerschaft der Musikgruppe im Hinblick auf eine Nähe zu (Neo-)Nazitum kritisch analysiert und hinterfragt.

Zwar räumt das Erstgericht ein (S. 61 des Urteils), dass es „selbstverständlich“ absolut zulässig und sogar geboten ist, „gegen Gruppierungen wie ‚Frei.Wild‘, deren Texte schon aufgrund der vertretenen Aggressivität höchst problematisch sind und daher eine völlig falsche Vorbildwirkung bei jugendlichen Fans entwickeln können, aufzutreten und diese scharf zu kriti-

sieren. Ebenso ist es zulässig, Einrichtungen zu kritisieren, die solchen Musikgruppen eine Bühne bieten.“, um sogleich aber festzustellen, dass die Verwendung des Hakenkreuzes im Rahmen dieser Kritik „weder erforderlich noch zulässig“ sei, weil es im deutschsprachigen Raum wohl keine schärfere Brandmarkung als jene als „Nazi“ gäbe, wofür das von den klägenden Parteien angeprangerte Symbol nun einmal stehe.

Dem ist entgegenzuhalten, dass es bei der konventionsrechtlich im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung gebotenen Interessenabwägung aber nicht um die Frage geht, ob eine bestimmte Form der Meinungsäußerung „erforderlich“ oder „zulässig“ ist, sondern ob die Beschränkung der Meinungsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft zur Verteidigung bestimmter öffentlicher Interessen und der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich war. Was in diesem Sinn „erforderlich“ ist, bemisst der EGMR daran, ob ein „dringendes soziales Bedürfnis“ („pressing social need“) für die Beschränkung des Konventionsrechtes bestand oder im Hinblick auf das Unterlassungsgebot besteht (siehe die Ausführungen zur diesbezüglichen Judikatur des EGMR zu Beginn des Punktes 2.3.).

Zwar mag bei dem vom Bf geäußerten Vorwurf die Reputation der Klägerinnen auf dem Spiel stehen, sodass deren rechtliche Interessen berührt werden. Dazu führt das Berufungsgericht aus, dass das Recht auf Ehre (und auf Wahrung des wirtschaftlichen Rufs) „absolut geschützte Persönlichkeitsrechte im Sinne des § 16 ABGB“ seien, „weshalb jede Beeinträchtigung dieses Rechtes die Rechtswidrigkeit des Verhaltens indiziert“. Hier verkennt das Gericht die rechtliche Natur von Persönlichkeitsrechten, die nicht nur nach der EMRK, sondern auch nach der österreichischen Grundrechtsordnung keineswegs (wie etwa das Verbot des Art 3 EMRK) absolut garantiert sind. Für die abschließende Beurteilung der Rechtswidrigkeit ist nach den weiteren, grundrechtsdogmatisch insoweit widersprüchlichen und unhaltbaren, Ausführungen des Gerichts aber immerhin eine umfassende Interessensabwägung erforderlich, „bei der insbesondere auf widerstreitende Grundrechte (wie insbesondere auf Meinungsfreiheit gemäß Art 10 EMRK) Bedacht zu nehmen ist“ (S. 30 des Berufungsurteils).

Von einem dringenden sozialen Bedürfnis „zum Schutz der Ehre“ (!) bzw der „Wahrung des wirtschaftlichen Rufs“ gemäß § 1330 ABGB kann aber nicht gesprochen werden. Da diese Bestimmung, wie das Berufungsgericht auch ausführt, höchstpersönliche Rechte schützt und beide Klägerinnen juristische Personen sind, ist nicht nachvollziehbar, worin die Verletzung des § 1330 ABGB gegenüber den Klägerinnen bestehen kann. Nach Rsp und Literatur stehen juristischen Personen jene Persönlichkeitsrechte zu, die ihrer Stellung im Rechtsleben angemessen sind. Maßgebend für die Bestimmung des Inhalts und Grenzen der Rechte sind der Tätigkeitsbereich, die Beziehungen und die schutzwürdigen Interessen der jeweiligen juristischen Person. Rechte, die die Menschenwürde schützen, stehen juristischen Personen hingegen nicht zu (siehe *Handler*, Haben juristische Personen Persönlichkeitsrechte?, 2002, <http://sammelpunkt.philo.at:8080/1376/1/handler.pdf>, unter Verweis auf *Hubmann*, Das Persönlichkeitsrecht, 1967, 333-337, und *Lessmann*, Persönlichkeitsschutz juristischer Personen, Archiv für civilistische Praxis 1970, Bd 170, 266-294).

Da die dem Bf zur Last gelegte Meinungsäußerung auch nicht den „wirtschaftlichen Ruf“ der Klägerinnen betrifft, sondern nur deren „politischen Ruf“, wäre nach Auffassung des Bf deren Klage nach innerstaatlichem Recht abzuweisen gewesen. Die zwei Hinweise auf der Website des Bf: „Es riecht ziemlich scharf nach Filz, mit einem kräftigen Bouquet aus Freunderlwirtschaft und Klüngelei, das im Abgang an Korruption erinnert.“ und „Vielleicht um sich trotz insolvenzverdächtiger Verschuldung über Wasser zu halten, vielleicht aus niedrigeren Motiven, tut sich die Area 47 seit kurzem als Veranstaltungsort von Nazirock-Konzerten hervor.“ beinhaltet den Vorwurf *politischer*, nicht wirtschaftlicher Korruption. Weil aber § 1330 ABGB von den Gerichten dennoch herangezogen wurde, um den Rechtsstreit zu entscheiden, fehlt es an einem gesetzlich vorgesehenen legitimen Ziel iSd Art 10 Abs 2 EMRK, auf das sich die innerstaatlichen Entscheidungen stützen. Insoweit kommt Art 18 EMRK zur Anwendung, der besagt: „Die nach dieser Konvention zulässigen Einschränkungen der genannten

Rechte und Freiheiten dürfen nur zu den vorgesehenen Zwecken erfolgen.“ Wird nun – wie im vorliegenden Fall – aber eine Gesetzesbestimmung, unter die ein Sachverhalt nicht subsumiert werden kann, dennoch herangezogen und angewendet, um wie im vorliegenden Fall ein bestimmtes Ergebnis zu erzielen, ist Art 18 EMRK verletzt.

Betrachtet man hingegen, welche Interessen des Bf den vermeintlichen Interessen der Klägerinnen gegenüberstehen, erkennt man, dass vielmehr ein dringendes soziales Bedürfnis daran besteht, dass Politik und Kulturveranstalter ihrer gesellschaftlichen Verantwortung nachkommen, sich mit rechtsradikalen, (neo-)nazistischen Aktivitäten kritisch auseinanderzusetzen, sich gegebenenfalls von diesen zu distanzieren und solche jedenfalls nicht direkt oder indirekt fördern und ihnen jedenfalls keine Bühne für ihre politische Propaganda bei öffentlichen Auftritten zu bieten.

Bedauerlicherweise besteht in Österreich noch immer die Tendenz, die NS-Vergangenheit Österreichs nicht offen und ehrlich aufzuarbeiten und rechtsradikalen bzw neo-nazistischen Tendenzen nicht entschieden entgegenzutreten. Dies lässt sich auch dem Urteil des Erstgerichts entnehmen, demzufolge es zwar offenbar zulässig ist, „generelle Ausführungen zu Rechtsextremismus“ vorzunehmen, nicht aber bestimmte diesbezügliche Meinungen, Tätigkeiten oder Unterlassungen bestimmten Personen zuzuordnen (siehe S. 62 des Urteils). So kann weder eine historische Aufarbeitung noch ein substantieller demokratischer Diskurs gelingen.

Zu behaupten, dass dieses Thema, also auch die Aufklärungsarbeit des Bf, nicht von Allgemeininteresse sei, zeigt deutlich die Tendenz der Verharmlosung dessen, worum es geht. So spricht das Erstgericht zwar davon, dass die „Gewichtigkeit des Themas im Interesse der Allgemeinheit im Vergleich zu den verletzten Interessen“ ein besonderes Abwägungskriterium ist, um jedoch sofort danach der Meinungsfreiheit in diesem Kontext eine schier unüberwindbare Hürde zu bauen, indem es auf S. 60 argumentiert:

„Ein Hakenkreuz wird vom durchschnittlichen Leser nicht primär als Versinnbildlichung für ‚nur‘ rechtsideologische Vorgänge verstanden werden, sondern vielmehr als das Symbol für das nationalsozialistische Unrechtsregime schlechthin. In der Öffentlichkeit ist bekannt, dass die Verwendung des Hakenkreuzes grundsätzlich nicht erlaubt ist, es ist auch allgemein bekannt, dass jegliche nationalsozialistische Wiederbetätigung nach dem Verbotsgesetz 1947 verboten ist. Insoweit erweckt der Artikel den Eindruck, dass es im Nahefeld der klagenden Parteien zu irgendwelchen Vorgängen gekommen sein muss, die gesetzlich verboten sind oder zumindest klare Züge nationalsozialistischer Ideologien aufweisen.“

Damit wird dem Bf unter Verweis auf einen – durch die Geschichte der Verharmlosung geprägten – „durchschnittlichen Leser“ die Möglichkeit genommen, im öffentlichen Diskurs provokante, zum Nachdenken aufrüttelnde Wertungen unter Verwendung des Symbols des Hakenkreuzes vorzunehmen. Unbeachtet bleibt dabei, dass die durchschnittlichen Leser der Website des Bf einen das Thema betreffenden höheren, über das Niveau des Lesers einer normalen Tageszeitung hinausgehenden, Informationsstand haben. Das Gericht suggeriert zudem, dass jede Verwendung des Hakenkreuzes gleichbedeutend mit dem Vorwurf nationalsozialistischer Wiederbetätigung im Sinne des Verbotsgesetzes zu sein hätte, und es deshalb niemandem appliziert werden dürfe, der nicht bereits nachweislich gegen geltendes Recht verstoßen hat, also bereits wegen Wiederbetätigung im Sinne des Verbotsgesetzes verurteilt wurde oder dessen bevorstehende Verurteilung bestenfalls als gesichert gelten kann. Dies steht – wie bereits erwähnt (siehe Punkt 2.2.) – mit dem Urteil des EGMR 17.4.2014, *Brosa v. Germany*, in Widerspruch, wonach bei der Beurteilung der Zulässigkeit einer Meinungsäußerung durch Individuen nicht der Maßstab einer gerichtsförmigen Überprüfung angelegt werden darf. Außerdem wird dem Bf in dem zitierten Text unterstellt, dass er den Klägerinnen nationalsozialistische Wiederbetätigung oder zumindest nationalsozialistische Gesinnung vorwirft. Diese Feststellung des Gerichts ist klar faktenwidrig und so gesehen ein „Wertungsexzess“ der anderen Art.

Die vom Erstgericht vorgenommene Argumentation erinnert frappant an die Argumentation der österreichischen Gerichte im vor den EGMR gebrachten Fall *Oberschlick v. Austria* (Urteil des EGMR vom 23.5.1991) wegen des vom damaligen Beschwerdeführer gegenüber einem FPÖ-Politiker in Form einer publizierten Strafanzeige erhobenen Vorwurfs der Wiederbetätigung im Sinne des NSDAP-Parteiprogramms des Jahres 1923. Diese gerichtliche Argumentation hat der EGMR in diesem Urteil als konventionswidrig verworfen (Z 61 ff des Urteils).

Letztendlich ersetzen die Gerichte auch hier ein Werturteil des Bf, das sich auf unbestreitbare, unbestritten gebliebene Tatsachen stützt und unter provozierender Verwendung eines Symbols begründet wurde, durch ein eigenes Werturteil, anstatt nach der konventionsrechtlichen Rechtfertigung zu fragen, ob auch ein in einer demokratischen Gesellschaft „dringendes soziales Bedürfnis“ bestand oder besteht, die Meinungs- und Medienfreiheit des Bf hinsichtlich eines Themas zu beschränken, dem ein hohes Allgemeininteresse nicht abgesprochen werden kann.

Insgesamt betrachtet, haben die österreichischen Gerichte die Meinungs- und Medienfreiheit des Bf unverhältnismäßig beschränkt und daher auch aus diesem Grund Art 10 EMRK verletzt.